Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Jahresbericht 2025 der Bundesrepublik Deutschland zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan gemäß Art. 113 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 – Teil I

für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

0. Einleitung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union legen der Kommission jährlich einen Bericht gemäß Art. 113 der Verordnung (EU) 2017/625 vor. Dieser Jahresbericht gibt Auskunft über die etwaigen Anpassungen im mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP), die Ergebnisse der im Vorjahr im Rahmen des MNKP durchgeführten amtlichen Kontrollen, die Art und Anzahl der festgestellten Verstöße, Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung, Durchsetzungsmaßnahmen und deren Ergebnisse sowie Informationen über Gebühren oder Abgaben. Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/625 sind die Jahresberichte der Mitgliedstaaten einheitlich und gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 aufgebaut.

Die Mitgliedstaaten werden bei der Erstellung des Jahresberichts durch die Leitlinie 2021/C71/01 unterstützt. Darin wird ebenso der Zweck des Jahresberichts erläutert. Der Jahresbericht 2025 ist Teil des Planungszyklus für den MNKP 2022-2026.

Die amtliche Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder (vgl. MNKP).

Bei der Darstellung der amtlichen Kontrollen und der Kontrollergebnisse muss berücksichtigt werden, dass es sich um die Auswertung der Ergebnisse von größtenteils risikoorientiert geplanten Kontrollen handelt. Sachverhalte, die in der Vergangenheit auffällig geworden waren, wurden somit verstärkt kontrolliert. Aus diesem Grund kann aus den dargestellten Zahlen und Kontrollergebnissen nicht auf die Gesamtsituation auf dem Markt geschlossen werden.

© BVL, 27. August 2026

0. Bereiche Lebensmittel, Futtermittel, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte und Tierschutz – Übergreifend

0.1 Einführung

0.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse

0.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)

0.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)

0.2.2.1 Bericht über den Stand der Umsetzung der operativen Ziele zum strategischen MNKP-Ziel 1 „Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen unter Weiterentwicklung der QM- und Auditsysteme sowie der Unabhängigen Prüfungen in den Ländern“

Zur Erreichung dieses strategischen Zieles wurden drei operative Ziele formuliert, deren Umsetzung sich wie folgt darstellt:

Tabelle 0- 1: operative Ziele der AG QM

Operatives Ziel	Indikator	Stand
Umsetzung der aktualisierten länderübergreifenden Qualitätsgrundsätze sowie der Grundsätze zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen, zur risikobasierten Auditplanung und zur Fachlichkeit von Audits in den Ländern.	Anzahl der Länder	umgesetzt in
	- mit dokumentierten Verfahren zur Sicherstellung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen,	8 Ländern
	- mit dokumentierten Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen,	8 Ländern
	- mit angewandten Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen,	7 Ländern
	- deren QM-Systeme ein Verfahren zur risikobasierten Planung von Audits enthält,	14 Ländern
	- in denen Audits risikobasiert geplant	12 Ländern

© BVL, 27. August 2026

Operatives Ziel	Indikator	Stand
	werden, - deren Auditverfahren neben Systemaudits auch fachliche Audits vorsehen, - neben Systemaudits auch fachliche Audits durchführen.	 16 Ländern 15 Ländern
Anwendung der aktualisierten länderübergreifenden Grundsätze bei den Unabhängigen Prüfungen (UP) in den Ländern	Anzahl der Länder - mit aktualisierten dokumentierten Verfahren zur Unabhängigen Prüfung (UP), - die das aktualisierte Verfahren zur Unabhängigen Prüfung (UP) anwenden.	umgesetzt in 10 Ländern 8 Ländern
Evaluierung der Umsetzung dieser Grundsätze in den Ländern im Zuge der länderübergreifenden Beobachtung der UP durch die LAV-Arbeitsgruppe QM.	- Anzahl der Berichte im MNKP-Zyklus -2026 zur Beobachtung der UP in den Ländern, - Vorlage einer Gesamtevaluation	12 Berichte In Arbeit

0.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c)

Zu weiteren nachfolgend nicht benannten Maßnahmen (nach Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c) gibt es für das Berichtsjahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen.

0.2.3.1 Länderübergreifendes QM-Rahmenkonzept der LAV

Für den Zeitraum 2018 - 2024 wurde eine Evaluation erarbeitet. Ziel dieser Gesamtbewertung ist es, den Stand des länderübergreifenden QM-Rahmenkonzeptes der LAV und dessen Umsetzung in den Ländern zu beschreiben sowie Möglichkeiten zu deren Weiterentwicklung aufzuzeigen. Es wurden Verbesserungspotentiale aufgezeigt, die die Länder jeweils in eigener Zuständigkeit berücksichtigen.

Die Länderarbeitsgruppe Verbraucherschutz (LAV) hat den Evaluationsbericht einschließlich der dort genannten Empfehlungen zur Kenntnis genommen und die LAV-Arbeitsgruppen gebeten, deren Umsetzung fachlich zu begleiten. Die LAV-AGQM wurde gebeten, die Evaluierung der QM- und Auditsysteme in den Ländern fortzusetzen und darüber der LAV zu berichten.

In zahlreichen Ländern wurden Fortbildungen für Auditoren durchgeführt, die die Inhalte der BTSF-Multiplikationsveranstaltung zu Audits des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) aus 2024 vertieft haben. Auch wurde das BTSF-eLearning-Programm für Auditoren erprobt und für zielführend erachtet. Bei Einsatz der Übersetzungsfunktion des Moduls zur Absolvierung des eLearnings in

© BVL, 27. August 2026

Deutsch wurden allerdings gravierende Übersetzungsfehler festgestellt, die zahlreiche in den deutschen Sprachfassungen von ISO-Normen geprägte Begriffe unberücksichtigt lassen. Folglich ist der eLearning-Kurs für die deutschsprachige Zielgruppe nicht nutzbar.

0.2.3.2 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren

0.2.3.2.1 Zentrale IT-Architektur im gesundheitlichen Verbraucherschutz (ZITA gV)

In den letzten Jahren hat sich die Informationstechnologie erheblich weiterentwickelt und bietet nunmehr technische Lösungsmöglichkeiten, welche innerhalb der gegenwärtig eingesetzten Systeme und Infrastrukturen nicht zeitnah erschlossen werden können. Gleichzeitig steigen die Anforderungen der EU sowie der Verbraucher und Unternehmen an eine schlanke, schnelle und zielführende IT in den Behörden. Ebenso ist der zu erwartende Personalmangel durch den demografischen Wandel wie auch die absehbar kommenden Sparvorgaben für den öffentlichen Dienst aufgrund der aktuellen Entwicklungen zu berücksichtigen, welcher auch in den Behörden nur unter Nutzung moderner IT bewältigt werden kann.

Unter TOP 45 der 15. VSMK (2019) wurde daher durch die Länder und den Bund festgestellt, dass die Schaffung einer zentralen IT-Architektur für Kontrolldaten in den Bereichen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit, des Tierschutzes, der Tierarzneimittel, der tierischen Nebenprodukte und der Futtermittel für eine effiziente und zukunftssichere Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich ist. Die LAV wurde mit der Erstellung eines Gesamtkonzeptes für die Schaffung und den Betrieb einer zentralen IT-Architektur unter Berücksichtigung der föderalen Zuständigkeiten beauftragt, welches durch die 17. VSMK (TOP 49, 2021) angenommen wurde. Entsprechend wurde durch die LAV ein strategisches Ziel für den Aufbau einer solchen zentralen IT-Architektur (ZITA gV) beschlossen.

Eine Verwaltungsvereinbarung für die Etablierung der ZITA gV wurde 2022 von allen Beteiligten (Bund und Ländern) unterzeichnet und ist damit seit Ende 2022 in Kraft. Der Aufbau und der Betrieb der ZITA gV wird durch eine zentrale Koordinierungs- und Kommunikationsstelle (KKS) vorgenommen. Diese ist im Land Niedersachsen angesiedelt. Die KKS ist dabei in die bestehende Gremienstruktur eingebunden und bedient sich insofern des dort vorhandenen Sachverstandes. Die operative Steuerung der KKS erfolgt über einen Steuerungskreis, der sich aus Vertretern der LAV, des Bundes, der Kommunen, dem Vorsitz der AG IuK und der Leitung der KKS zusammensetzt. Der Steuerungskreis berichtet an die LAV.

Die Arbeiten der KKS haben infolge der Personalbeschaffung zum Ende des 1. Halbjahres 2023 begonnen. Die Realisierung der ZITA gV erfolgt basierend auf der Grundlage der geschlossenen Verwaltungsvereinbarung und der strategischen Ausrichtung der LAV unter Zustimmung des BMLEH. Auf dieser strategischen Grundlage wurden eine Projektplanung und Projektaufträge abgeleitet. Diese fokussieren anfangs auf einzelne Anwendungsfälle mit dem Zweck, grundlegende Prinzipien einer modernen IT-Architektur aufzuzeigen und nachzuweisen. Integrale Bestandteile eines jeden Projekts sind die Analyse der Wirtschaftlichkeit ebenso wie die Umsetzung festgelegter Compliance-Anforderungen u.a. aus den Bereichen des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

Die ZITA gV zielt auf eine Standardisierung der Verfahren und Vereinheitlichung der Datenerhebung und -verarbeitung ab, um die Kommunikations- und Berichtsqualitäten zu verbessern sowie relevante Informationen für die Überwachungstätigkeit medienbruchfrei zentral zusammenzuführen, um somit auch als wichtiges Werkzeug bei der Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen zu dienen.

© BVL, 27. August 2026

1. Bereich Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit (Art. 1 Abs. 2 lit. a Verordnung (EU) 2017/625)

1.1 Einführung

Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der MNKP-Periode 2022 bis 2026 im Bereich Lebensmittel

Für die Arbeit der LAV-Arbeitsgruppe "Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetik" (ALB) sind insbesondere folgende strategischen Ziele relevant:

II. Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte

VIII Evaluierung und Weiterentwicklung des Stands der risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 in allen Bereichen der OCR

IX: Bekämpfung von Irreführung und Täuschung im Lebensmittelbereich als Beitrag zur Erkennung von Lebensmittelkriminalität

Die operativen Ziele der ALB wurden den strategischen Zielen zugeordnet und die Zielerreichung tabellarisch dokumentiert (Tabelle 1- 1).

Tabelle 1- 1: Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der ALB in der Periode 2022-2026

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
II	Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB	Rückmeldung zu allen Jahresplanprogrammen aus den Ländern an G@ZIELT	Im Berichtszeitraum gab es keine Programme aus dem Bereich der OCR, zu denen eine Rückmeldung gefordert war.
II	Etablierung einer kontinuierlichen Zusammenarbeit der interdisziplinären, überregional tätigen Kontrolleinheiten der Länder	mind. drei Schwerpunktprogramme pro Jahr	Im Jahr 2025 wurden folgende Projekte/Themen bearbeitet: - Gute Herstellungspraxis und Konformitätsarbeit bei Lebensmittelkontaktmaterialien - Lebensmittelsicherheit beim Transport von unverpackten Rohstoffen und Lebensmitteln in

© BVL, 27. August 2026

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
			Transportbehältern - Mineralwasser
VIII	Erarbeitung von bundeseinheitlichen Beurteilungskriterien für risikobasierte Betriebskontrollen bei Herstellern von Lebensmittelbedarfsgegenständen	Prüfung der Möglichkeiten der Erarbeitung bundesweit einheitlicher Kriterien für die risikobasierten Betriebskontrollen bei Herstellern von Lebensmittelbedarfsgegenständen	Beurteilungskriterien für risikobasierte Betriebskontrollen bei Herstellern von Lebensmittelbedarfsgegenständen wurden erarbeitet. Sie können in den Ländern im Rahmen ihrer Kontrollkonzepte bzw. der Betriebskontrollen bei Her-stellern von Lebensmittelbedarfsgegenständen berücksichtigt werden. - abgeschlossen -
IX	Teilnahme von mindestens zwei Bundesländern an OPSON-Operationen	innerhalb von 5 Jahren Beteiligung mind. 10 Länder an OPSON-Operationen	An der Operation OPSON XIV haben sich die Kontrollbehörden im Bereich Lebensmittel nicht beteiligt.
IX	Etablierung eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Frühwarnsystems zur Erkennung von Lebensmittelkriminalität	- Erstellung Konzept bis Ende 2022 - Umsetzung in den Ländern	Das Konzept wurde fertiggestellt und im Rahmen der 48. Sitzung der ALB vorgestellt. ALB-Beschluss zu ISAR (s. spezielle Kontrollinitiativen)

Für die Arbeit der LAV-Arbeitsgruppe „Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ (AFFL) sind insbesondere folgende strategischen Ziele relevant:

III. Koordinierte interdisziplinäre Kontrollkonzepte (Tiergesundheitsbereich, Tierarzneimittelüberwachung, Humanmedizin, Lebensmittelüberwachung) und Nutzung neuer Analysemethoden zur Verringerung der Belastung mit Zoonoseerregern aus der Lebensmittelkette

VI. Reduzierung der Belastung von Lebensmitteln mit Rückständen und Kontaminanten sowie Reduzierung von Antibiotikaresistenzen entlang der gesamten Lebensmittelkette (Nutztiere, Futtermittel, Lebensmittel) durch frühes Erkennen neuer Belastungsquellen und durch fachübergreifende Kontrollstrategien

© BVL, 27. August 2026

VIII. Evaluierung und Weiterentwicklung des Stands der risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 in allen Bereichen der OCR

Die operativen Ziele der AFFL wurden den strategischen Zielen zugeordnet und die Zielerreichung tabellarisch dokumentiert (siehe Tab. 1-2).

Tabelle 1- 2: Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der AFFL in der Periode 2022-2026

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
III	Optimierung der Aufklärung und Prävention von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen	Konzepterstellung zur Implementierung und effizienten Nutzung von Next-Generation Sequencing/Whole-Genome Sequencing-Analysemethoden sowie zum Aufbau und zur Pflege von diesbezüglich zu erstellenden Datenbanken in Ergänzung bestehender Systeme unter Einbindung der Bund-Länder-AG „Sektor übergreifendes WGS-Datenmanagement“ (Leitung BMLEH)	Vorlage eines anwendungsreifen Konzepts Umsetzung des Konzepts in den Ländern im Berichtszeitraum erfolgte die weitere Bearbeitung einer abgestimmten, belastbaren Konzeption zur Umsetzung des „WGS-Datenmanagement“ zwischen BMLEH, Ländern und AFFL
III	Optimierung der Aufklärung und Prävention von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen	In Ergänzung zur Bund-Länder-AG „Sektor übergreifendes WGS-Datenmanagement“ wurde von der AFFL eine Projektgruppe zum Umgang mit WGS-Matches im Lebensmittelbereich eingerichtet, die Konzepte erarbeiten soll, wie unabhängig von bereits aufgetretenen Erkrankungen die Befunde aus der Genomsequenzierung zur Verbesserung der Prävention lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüchen genutzt kann. Erkenntnisse zu konkreten Eintragspfaden, z. B. von Zoonoseerregern, in die Lebensmittelkette könnten zur Erkennung von Schwachstellen in den bestehenden Präventionsmaßnahmen (GHP und HACCP-Verfahren) genutzt werden.	Ergänzung des in 2024 erarbeiteten Konzeptes um den Bereich der nicht-amtlichen Labore. (TOP 2.4 der 45. AFFL-Sitzung am 06./07. Mai 2025)

© BVL, 27. August 2026

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
III	Optimierung der Aufklärung und Prävention von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen	Ausgehend von der AFFL-PG „Handlungsfelder zu L. *monocytogenes*“ wurde die Erarbeitung einer Leitlinie zu Präventionsmaßnahmen gegen L. *monocytogenes* in bestimmten Bereichen der Lebensmittelherstellung durch die Wirtschaft initiiert. Vertreter der AFFL haben an der Erstellung mitgearbeitet.	Die Leitlinie wurde in 2023 fertig gestellt und als nationale Hygieneleitlinie im Sinne des § 8 VO (EG) 852/2004 geprüft und als geeignet bewertet. Die Leitlinie wurde bei der KOM notifiziert. - abgeschlossen -
III	Weiterentwicklung der amtlichen Überwachung bei der Auditierung von HACCP-Systemen unter Berücksichtigung der einschlägigen Bekanntmachungen der EU-KOM	PG mit dem Auftrag zur Ausarbeitung von Ausführungshinweisen / einer Handreichung zur Auditierung von HACCP-Systemen	Vorlage von Ausführungshinweisen / einer anwendungsbereiten Handreichung Die PG hat eine Entscheidungshilfe erarbeitet, die seitens der AFFL zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.
VI	Weiterentwicklung bestehender Kontrollstrategien im Hinblick auf die Aufstellung geeigneter Überwachungsprogramme auf Grundlage der neuen Rechtssetzung (Bezug Durchführungsbestimmungen zur OCR)	Beteiligung der Länder bei der Festlegung der jährlichen Kontrollkonzepte zum Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) und zum Nationalen Kontrollplan für Kontaminanten (KopKont)	Erfüllung der Planzahlen für tierische Lebensmittel
VI	Frühzeitiges Erkennen neuer Belastungsquellen von tierischen Lebensmitteln mit Kontaminanten	Austausch von AFFL, BVL und BfR zum frühzeitigen Erkennen von Belastungsquellen	Regelmäßiger Austausch im Rahmen der AFFL-Sitzungen als fester TOP
VIII	Entwicklung risikobasierter Kontrollfrequenzen für die (System-) Auditierung von Lebensmittelunternehmen, die Lebensmittel tierischen Ursprungs herstellen (in Verknüpfung mit operativem Ziel 2 zum strategischen Ziel III)	Erarbeitung von Ausführungshinweisen / einer Handreichung für die systematische Auditierung von diesen Lebensmittel-unternehmen	Vorlage von Ausführungshinweisen/einer anwendungsbereiten Handreichung siehe auch Erfüllung des operativen Ziels 2 zum strategischen Ziel III

© BVL, 27. August 2026

1.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse

1.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)

Erforderliche Maßnahmen siehe Teil II, Tabelle 1.6

1.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)

Interne Audits werden in den Ländern durchgeführt und erforderliche Maßnahmen ergriffen.

Durchführung des DG SANTE 2025-0160 Audit „Fleischerzeugnisse und -zubereitungen“. Das Audit fand vom 22. September bis zum 7. Oktober 2025 im Rahmen des geplanten Auditprogramms der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission (GD Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) statt und umfasste Fernbesprechungen per Videokonferenz sowie Vor-Ort-Besuche.

Überdies fand im November 2025 das allgemeine nachfassende Audit 2025-0073 zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Auditempfehlungen statt. Überprüft wurden speziell alle offenen Empfehlungen aus EU-Audits in Deutschland von 2016 bis 2025. Für den Bereich der tierischen Lebensmittel konnten alle offenen Empfehlungen geschlossen werden.

Zudem übersandte die DG SANTE an Deutschland zwei Fragebögen, zum einen zur Lebensmittelsicherheitskultur (2025-0228) als auch zu Histamin in Fischereierzeugnissen (2025-0229) zur Beantwortung.

1.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c)

Zu weiteren nachfolgend nicht benannten Maßnahmen (nach Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c) gibt es für das Berichtsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen.

1.2.3.1 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren

1.2.3.1.1 Gemeinsame Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT)

Kontrolle des Onlinehandels

Nach einer vorangegangenen Projektphase ist die Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT) auf Beschluss der VSMK seit 2016 dauerhaft eingerichtet und wird beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Berlin betrieben. Damit wird der stetig wachsenden Bedeutung des Onlinehandels, den Herausforderungen grenzübergreifender Strukturen des Internets sowie dem für die Kontrolle erforderlichen hohen technischen Aufwand und Spezialwissen Rechnung getragen.

© BVL, 27. August 2026

Die Aufgaben von G@ZIELT – einschließlich der Personalausstattung – sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund geregelt. Eine Vorstellung der Arbeit von G@ZIELT ist dem aktuellen G@ZIELT-Jahresbericht zu entnehmen. Weiterführende Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Onlinehändler sind auf der Internetseite des BVL verfügbar.

Durchführung des Jahresplanes

Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung erarbeiten die Länder und G@ZIELT zusammen bis zum 30. November eines jeden Jahres einen für das jeweils nächste Kalenderjahr gültigen Jahresplan über die Schwerpunkte der Arbeit. Im Jahr 2025 entfiel keines dieser Jahresplanprogramme in den Bereich Lebensmittel und Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt.

Ausführliche Informationen über die Jahrespläne finden sich in den G@ZIELT-Jahresberichten unter der Internetseite des BVL.

Probenbeschaffung

In enger Abstimmung mit der auftraggebenden zuständigen Behörde können durch G@ZIELT Probenbeschaffungen erfolgen. Der Kaufvorgang kann lückenlos per Screenshot aufgezeichnet und der Behörde zur Verfügung gestellt werden. Die Lieferung erfolgt an das jeweilige Untersuchungsamt.

1.2.3.1.2 Krisenübungen

Bund-Länder-Ebene

Krisenübungen sind ein integraler Bestandteil des modernen Krisenmanagements im Ressortbereich des BMLEH. Sie bieten die Möglichkeit, für das Krisenmanagement festgelegte Strukturen, Abläufe und Kommunikationswege auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen und zu optimieren, um im Falle eines Ereignis- oder Krisenfalles zum Wohle des gesundheitlichen Verbraucherschutzes schnell, effektiv und effizient agieren zu können.

Das BVL ist basierend auf der AVV Rahmen-Überwachung mit der Durchführung regelmäßiger Bund-Länder-Krisenmanagementübungen auf nationaler Ebene beauftragt. Der übergeordnete Fokus liegt hierbei vor allem auf der Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat das BVL einen umfassenden „Mehrjährigen Übungsplan“ erarbeitet, auf dessen Grundlage die festgelegten Strukturen und Abläufe des Bund-Länder-Krisenmanagements systematisch überprüft sowie nachhaltig gestärkt und verbessert werden sollen. Der Übungsplan sieht bis zum Jahr 2027 in einem zweijährigen Turnus die Durchführung von Krisenübungen verschiedener Eskalationsstufen (Ereignis, Krise) auf Bund-Länder-Ebene vor, bei denen abwechselnde Szenarien mit verschiedenen betroffenen Erzeugnissen aus dem Anwendungsbereich des LFGB im Mittelpunkt stehen sollen.

Nach der erfolgreichen Durchführung von Übungen in den Jahren 2021 (Ereignis im Bereich „kosmetische Mittel“) und 2023 (Ereignis im Bereich „tierische Lebensmittel“) wurde im November 2025 die Bewältigung eines Ereignisses im Bereich Futtermittel beübt. Ausgangspunkt der Übung war ein Szenario von Erkrankungen bei Mastrindern, ausgelöst durch die Fütterung von Körnermais kontaminiert mit Gemeinem Stechapfel (*Datura stramonium*) und Tropanalkaloiden.

Zu den aktiv beteiligten Einrichtungen der Krisenübung 2025 gehörten auf Bundesebene das BMLEH, das BfR sowie das BVL. Auf Seiten der Länder nahmen Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen teil. Auch für diese Krisenübung übernahm das BVL federführend die Organisation und Vorbereitung, unterstützt durch Verbindungspersonen der beteiligten Einrichtungen und eine externe Unternehmensberatung.

Übergeordnetes Ziel der Übung war es, die Eignung der bestehenden Strukturen, Prozesse und Kommunikationswege im Bund-Länder-Krisenmanagement für den Futtermittelbereich zu überprüfen. Dabei lag der Fokus insbesondere auf der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie der Bewertung der bestehenden Abläufe.

© BVL, 27. August 2026

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Strukturen und Prozesse für die Bewältigung des Szenarios grundsätzlich geeignet und funktional waren. Zum festgestellten Verbesserungspotential wurden Maßnahmen eingeleitet.

1.2.3.2 Schulungsinitiativen

In den Ländern werden regelmäßig Schulungen anhand des jeweiligen aktuellen Bedarfs geplant und durchgeführt. Viele Schulungen wurden auf eine digitale Version umgestellt.

1.2.3.3 Spezielle Kontrollinitiativen

1.2.3.3.1 Vernetzung der Kontrolleinheiten

- siehe Tabelle 1- 1: Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der ALB in der Periode 2022-2026

1.2.3.3.2 Frühwarnsystem zur Erkennung von lebensmittelbedingten Risiken

Das IT-Tool ISAR (Import Screening for the Anticipation of Food Risks) dient dazu, erhöhte Gesundheitsrisiken und Hinweise auf Irreführung und Täuschung im Lebensmittelbereich (Lebensmittelkriminalität) ausgehend von nach Deutschland importierten Lebensmitteln frühzeitig zu erkennen und somit die risikobasierte Kontrollplanung in Deutschland zu verbessern. ISAR trägt damit auch zur Erreichung der strategischen MNKP Ziele II, IX und X bei.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat ISAR 2014 in Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität in München (LMU) entwickelt. Das Tool wird seit 2021 in einer gemeinsamen Erprobungsphase von Lebensmittelüberwachungsbehörden aus allen Ländern sowie dem Nationalen Referenzzentrum für authentische Lebensmittel (NRZ-Authent) und dem BVL regelmäßig genutzt. Die ISAR-Zusammenarbeit wird vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) mit Unterstützung des BVL koordiniert.

ISAR analysiert automatisiert die Lebensmittelimporte bezüglich auffälliger Entwicklungen bei Mengen und Preisen und ist zusätzlich ein Werkzeug zur deskriptiven Darstellung der Warenströme. Die Importmengen und -preise sind wichtige Risikoindikatoren, die sensibel auf vielfältige Ereignisse wie Ernteeinbrüche und Angebotsengpässe, ausgelöst durch z.B. Klimaveränderungen oder globale Konflikte, reagieren können. Darüber hinaus priorisiert ISAR die statistischen Auffälligkeiten der Lebensmittelimporte monatlich anhand von spezifischen Risikomerkmalen wie Korruptions- oder Hygieneindizes der Herkunftsländer. Die am höchsten priorisierten Auffälligkeiten werden im Anschluss von Experten der Lebensmittelüberwachung hinsichtlich der Hinweise auf Irreführung und Täuschung und auf Gesundheitsgefahren bewertet. Auch die Beobachtungs- und Warnstelle zur Krisenprävention (BeoWarn) am BVL ist an diesem länderübergreifenden Netzwerk beteiligt und stellt Informationen zur Risikofrüherkennung aus ihrer Beobachtungsdatenbank zur Verfügung.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden an die zuständigen Behörden der Lebensmittelüberwachung weitergeleitet und finden Verwendung in der risikobasierten Kontroll- und Probenplanung, z.B. für Probenuntersuchungen, Methodenentwicklung oder Sensibilisierung des Kontrollpersonals.

Im Jahr 2025 wurde jeweils ein Programm für den Bundesweiten Überwachungsplan (BÜp) 2026, für G@ZIELT 2026 sowie als Risikoprofil für die national verstärkten Einfuhrkontrollen nicht-tierischer Lebensmittel vorgeschlagen. Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit mit allen Bundesländern sowie dem Bund (NRZ-Authent, BVL) im ISAR-Verbund weiter verstärkt: ISAR-Auffälligkeiten wurden gemeinsam priorisiert und hinsichtlich des Risikopotentials eingestuft. Aus der Zusammenarbeit ergaben sich Fälle, die von mehreren Bundesländern aufgegriffen und entsprechend in landesweite Untersuchungsprogramme aufgenommen

© BVL, 27. August 2026

wurden.

Um zu evaluieren, ob und wie ISAR dauerhaft länderübergreifend in die Lebensmittelüberwachung implementiert werden könnte, wurde 2022 von der ALB eine Projektgruppe „ISAR“ unter dem Vorsitz von Bayern hiermit beauftragt. Die Ergebnisse der Projektgruppe ISAR – Ziele, Anwendungsbereiche sowie mögliche Modelle zur dauerhaften und länderübergreifenden ISAR-Nutzung – wurden der ALB im Rahmen der 48. Sitzung vorgestellt. Es wurde festgehalten, dass aus fachlicher Sicht die Verstetigung der ISAR-Kooperation zwischen den Ländern und dem Bund befürwortet wird. Die Länder sehen die fachliche Notwendigkeit zur Nutzung von ISAR im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und erklärten ihre Bereitschaft, regelmäßig aktiv im Projekt ISAR zusammenzuarbeiten. Der Bund wurde gebeten, die ISAR-Zusammenarbeit zu unterstützen.

1.2.3.4 Orientierungshilfen oder Informationen für Unternehmer

1.2.3.4.1 Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“ (G@ZIELT)

Informationskampagnen für Verbraucherinnen und Verbraucher / Onlinehändler

G@ZIELT führt über die in 1.2.3.1.2 genannten Kontrollaktivitäten hinaus Aktivitäten wie die Erarbeitung von Informationspapieren durch, die der Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über einen sicheren Onlineeinkauf sowie den Händlern über deren Pflichten und Verantwortlichkeiten beim Onlineverkauf von Erzeugnissen des LFGB dienen sollen und stellt diese unter diesem Link zum Download bereit.

1.2.3.4.2 Leitfaden zur Information der Öffentlichkeit bei gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln

Der aktualisierte Leitfaden ist unter https://www.lebensmittelwarnung.de/__LMW-Redaktion/Themen/03_Unternehmen_Information_Oeffentlichkeit/Leitfaden_Information_der_Oeffentlichkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=4 abrufbar.

1.2.3.4.3 Orientierungswerte für Mineralölkohlenwasserstoffe (MOH) in

Das aktualisierte Dokument (Stand 01/2024) ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.lebensmittelverband.de/de/aktuell/20221012-aktualisierung-der-empfohlenen-orientierungswerte-fuer-moh

Ergänzend wurde ein gemeinsames Hinweispapier der ALB und des Lebensmittelverbands Deutschland e.V. zur aktuellen Beurteilung von Mineralölkohlenwasserstoffen (MOH) in Lebensmitteln basierend auf der Vereinbarung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel (SCoPAFF) erarbeitet und veröffentlicht (in Deutsch und Englisch verfügbar):

https://www.lebensmittelverband.de/fileadmin/Seiten/Lebensmittel/Verpackung/Mineraloeluebergaenge/Orientierungswerte/ALB_LMV_Hinweise_zu_SCoPAFF_zu_MOAH_in_Lebensmitteln_11-2024_DE.pdf

1.2.3.4.4 Neufassung der Empfehlung zur Umsetzung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit

Die Empfehlung zur Umsetzung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln wurde neugefasst und steht auf der BVL-Homepage zur Verfügung.

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/01_lebensmittel/2024/2024_10_18_Leitfaden_Rueckv

© BVL, 27. August 2026

erfolgbarkeit.html

1.2.3.5 Neue/aktualisierte Rechtsvorschriften

1.2.3.5.1 Verweis auf Änderungen nationaler Gesetze und Vorschriften

- Honigverordnung
- Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung
- Konfitürenverordnung
- Lebensmittelbestrahlungsverordnung
- Bedarfsgegenständeverordnung
- Milchproduktqualitätsverordnung – MilchPQV

1.2.3.6 weitere Maßnahmearten, die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind: Transparenz

1.2.3.6.1 gemeinsame Internet-Plattform der Länder „lebensmittelwarnung.de“ (Lebensmittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Mittel zum Tätowieren)

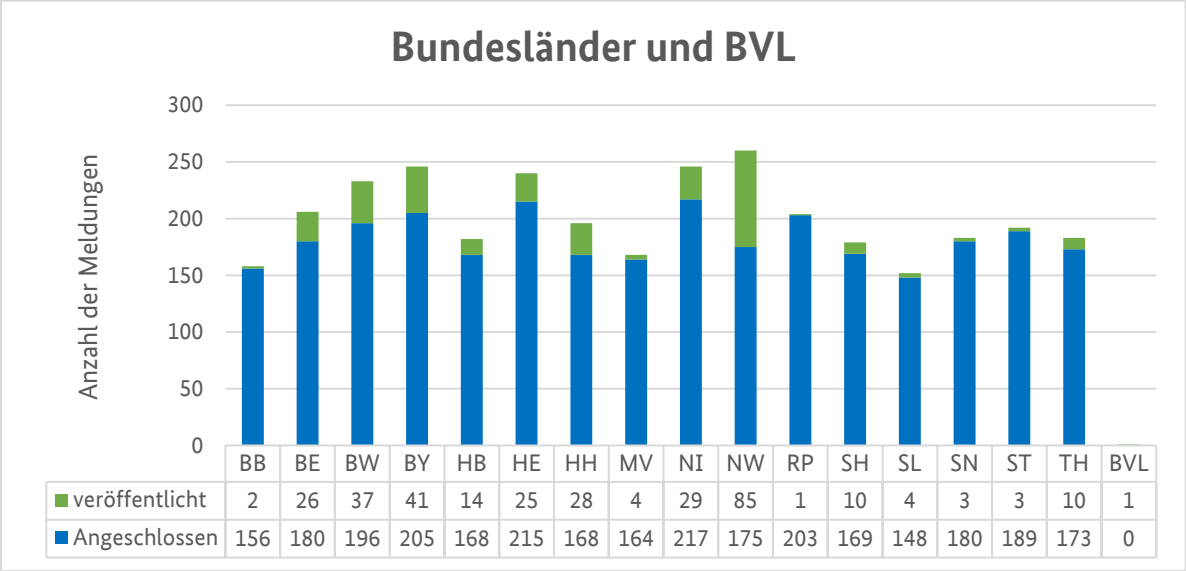
Für die Information der Öffentlichkeit gem. § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) nutzen die Behörden das Portal www.lebensmittelwarnung.de.

Im Jahr 2025 wurden 323 Meldungen, die unter den Anwendungsbereich der OCR fallen, veröffentlicht.

Die Anzahl der Warnungen setzt sich dabei wie folgt zusammen.

- Lebensmittel: 291
- Bedarfsgegenstände: 24
- Kosmetische Mittel: 8

Die folgende Grafik veranschaulicht Anschlüsse und Veröffentlichungen der Länder.



	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	BVL
veröffentlicht	2	26	37	41	14	25	28	4	29	85	1	10	4	3	3	10	1
Angeschlossen	156	180	196	205	168	215	168	164	217	175	203	169	148	180	189	173	0

© BVL, 27. August 2026

Abbildung 1: Anzahl der durch die einzelnen Länder oder das BVL im Jahr 2025 veröffentlichten Warnungen bzw. Warnungen, denen andere Länder beigetreten sind.

1.2.3.6.2 Stellungnahmen des BfR

Im Jahr 2025 hat das BfR 332 fachliche Stellungnahmen und Mitteilungen zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie zur Chemikaliensicherheit, zum Tierschutz, zu kosmetischen Mitteln, zu sonstigen verbrauchernahen Produkten und zur Risikokommunikation an Aufsicht führende Bundesministerien übermittelt. Zusätzlich wurden 2.227 Stellungnahmen in rechtlich vorgeschriebenen Verfahren, z. B. Zulassungsverfahren mit den Adressaten Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) oder Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), erstellt. Nicht in jedem Fall liegt der Risikobewertung des BfR ein Gesundheitsrisiko oder ein Verstoß gegen Vorschriften des Lebensmittel- oder Futtermittelrechts zugrunde. Eine Liste der fachlichen Stellungnahmen des BfR ist unter folgendem Link einsehbar:

https://www.bfr.bund.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen-und-mitteilungen/

1.2.3.6.3 Berichterstattung Zoonosen, Zoonoseerreger und Antibiotikaresistenzen

Als Teil des EU-weiten Programms zur Bekämpfung von Salmonellen verfassen die Mitgliedsstaaten jährlich einen Bericht über den Anteil der *Salmonella*-positiven Herden bei Zuchtgeflügel, Legehennen, Masthähnchen sowie Zucht- und Mastputen. Für den nationalen Bericht übermitteln die Länder seit 2007 ihre Untersuchungsergebnisse zur Auswertung an die zuständigen Bundesbehörden. Der Bericht zum Bekämpfungsprogramm wird auf Grundlage dieser Daten jährlich vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) erstellt und ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bfr.bund.de/assets/01_Veröffentlichungen/Stellungnahmen_deutsch/salmonellen-bekaempfungsprogramm-ergebnisse-fuer-das-jahr-2024.pdf

Im Rahmen des Zoonosen-Monitorings nach der AVV Zoonosen Lebensmittelkette untersucht das BfR jährlich ca. 2000-5000 Isolate von Bakterien der Spezies *Escherichia coli, Campylobacter jejuni, Campylobacter coli, Enterococcus faecalis, Enterococcus faecium, Salmonella enterica* sowie Methicillin-resistente *Staphylococcus aureus* (MRSA) aus den verschiedenen Lebensmittelketten auf ihre Resistenz gegen antimikrobielle Substanzen. Dies schließt auch die Untersuchungen nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1729 ein. Die Ergebnisse werden im Bericht über das Zoonosen-Monitoring durch das BVL unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/06_ZoonosenMonitoring/lm_zoonosen_monitoring_node.html

Sie stehen auch unter *https://zoonotify.bfr.berlin/* zur Verfügung.

1.2.3.6.4 Bundesweit koordinierte Kontrollprogramme

Bundesweiter Überwachungsplan (www.bvl.bund.de/buep)

Monitoring (www.bvl.bund.de/monitoring)

Nationaler Rückstandskontrollplan (www.bvl.bund.de/nrkp)

Einfuhrüberwachungsplan (www.bvl.bund.de/euep)

Zoonosen-Monitoring (https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/06_ZoonosenMonitoring/lm_zoonosen_monitoring_node.html)

© BVL, 27. August 2026

1.2.3.6.5 Kontrollaktivitäten mit bundesweiter Datenauswertung

Kontrollen auf Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln (www.bvl.bund.de/berichtpsm)

Berichterstattung zur Überprüfung von Bestrahlungsanlagen (www.bvl.bund.de/bestrahlte_lebensmittel)

Berichterstattung im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1793 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union.

Berichterstattung zu Einfuhruntersuchungen bestimmter Lebensmittel aus bestimmten Drittländern

1.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Im Berichtszeitraum waren keine Anpassungen erforderlich.

1.4 Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

Bundesland	**Link**
Baden-Württemberg	https://mlr-bw.de/gebuehrenordnungen-bw
Bayern	https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130
Berlin	https://gesetze.berlin.de/perma?a=VSchGebO_BE
Brandenburg	https://bravors.lvnbb.de/verordnungen/gebomsgiv/8 https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomugv
Bremen	https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895
Hamburg	https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6 https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/recherche3doc/VerbrSchGebO_HA.pdf
Hessen	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-NNLHE00005172NN00000000006 (Anlage zu § 1)
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2
Nordrhein-Westfalen	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40702407021322481 27

© BVL, 27. August 2026

Rheinland-Pfalz	https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-NNLRP00005B4ANN00000000019 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-NNLRP00005EFE https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200724891#start https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006#start https://add.rlp.de/themen/landwirtschaft-und-weinbau/weinueberwachung/gebuehren
Saarland	https://www.saarland.de/lav/DE/service/gebuehren/gebuehren_node.html
Sachsen	https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18086--SaechsVwKG#ef
Sachsen-Anhalt	Landesrecht Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA | Landesnorm Sachsen-Anhalt | Gesamtausgabe | Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 | gültig ab: 10.07.1991 Landesrecht Sachsen-Anhalt - AllGO LSA | Landesnorm Sachsen-Anhalt | Gesamtausgabe | Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 | gültig ab: 27.10.2012
Schleswig-Holstein	https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/verbraucherschutz/Service/Gebuehren/documents/Gebuehren.html
Thüringen	https://www.tmsgaf.de/verbraucherschutz/lebensmittelueberwachung

© BVL, 27. August 2026

2. Absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt zum Zwecke der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln - (Art. 1 Abs. 2 lit. b Verordnung (EU) 2017/625)

2.1 Einführung

Amtliche Kontrollen gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723 für den Bereich „Absichtliche Freisetzung von GVO in die Umwelt zum Zwecke der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln“ erfolgten im Jahr 2025 in Form von Kontrollen von konventionellem Saatgut auf Anteile von GVO.

Da es in Deutschland keine Zulassungen für den kommerziellen Anbau von GVO gibt, wurden in diesem Bereich auch keine Kontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen von konventionellem Saatgut auf GVO-Anteile erfolgten in 13 Bundesländern und umfassten 11 verschiedene Kulturarten. Bei keiner der amtlichen Saatgutkontrollen wurden GVO-Anteile nachgewiesen.

Es wurden im Jahr 2025 keine amtlichen Kontrollen von experimentellen Freisetzungen von GVO mehr durchgeführt. Die in den Vorjahren durchgeführten Nachkontrollen von in der Vergangenheit (vor 2013) durchgeführten Freisetzungen wurden im Jahr 2024 abgeschlossen.

2.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse

2.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)

2.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)

2.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c)

Die Vollzugsbehörden orientieren sich an den Empfehlungen im „Handlungsleitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) - Harmonisierte Vorgehensweise bei der Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile“ (auf Aktualität überprüfte Fassung vom November 2023, https://www.lag-gentechnik.de/Saatgut.html, http://bch.cbd.int/database/record.shtml?documentid=47782). Dieser Leitfaden sieht eine Beprobung möglichst am Beginn der Distributionskette („Flaschenhals“) vor. Es wird eine Beprobung von inländisch anzuerkennendem Saatgut parallel zur Saatgutanerkennung angestrebt. Bei Saatgut, das im Ausland anerkannt wurde und zuerst an die Zentrallager der Saatgutfirmen und des Handels angeliefert wird, sollte bereits dort die Probenahme durchgeführt werden. Die Auswahl der Proben erfolgt in der Regel nach dem Zufallsprinzip. Eine risikoorientierte Auswahl der Proben kann anlassbezogen sinnvoll sein.

In den Jahren 2021 bis 2023 wurden in einigen Ländern anlassbezogen Pilotprojekte zur Untersuchung von Zuckermaissaatgut und Leinsaatgut auf GVO-Anteile durchgeführt. Diese Kontrollen wurden in 2024in einigen Ländern noch als Pilotprojekt oder spezielle Kontrollmaßnahme weitergeführt oder im Rahmen der Routinekontrollen durchgeführt. Im Jahr 2025 wurde Zuckermais- und Leinsaatgut im Rahmen der

© BVL, 27. August 2026

Routinekontrollen weiterhin in kleinen Mengen untersucht. In den seit 2021 im Rahmen der amtlichen Kontrollen untersuchten Zuckermais- und Leinsaatgutproben wurden keine GVO-Anteile nachgewiesen.

2.2.3.1 Spezielle Kontrollinitiativen

2.2.3.2 Neue beauftragte Stellen oder natürliche Personen

2.2.3.3 Aussetzung oder Entzug der Delegation von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen

2.2.3.4 weitere Maßnahmen, die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind

Behördeninterne Datenbank für die Ergebnisse der Saatgut-GVO-Untersuchungen der Länder (https://zag.bvl.bund.de)

2.2.3.4.1 Transparenz

Veröffentlichung der Ergebnisse der Saatgutkontrollen (Analysejahr 2025) auf der LAG-Internetseite (https://www.lag-gentechnik.de/Saatgut.html) und als BVL-Fachmeldung (https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/06_gentechnik/2025/2025_11_05_Gentechnik_und_Saatgut-2025.html)

Die hier gemachten Angaben beziehen sich jeweils auf das Analysejahr (01. Oktober 2024 - 30. September 2025).

2.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Der Abschnitt B - Bereich GVO des MNKP 2022-2026 wird einmal jährlich, jeweils zum Jahresende, auf Aktualität geprüft.

2.4 Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

Bundesland	**Link**
Baden-Württemberg	Keine Gebühren
Bayern	Keine Gebühren
Berlin	Keine Gebühren: Die Saatgutkontrolle wurde per Staatsvertrag von Berlin an Brandenburg übergeben. Demnach werden sämtliche Saatgutkontrollen in brandenburgischer Zuständigkeit durchgeführt.
Brandenburg	Keine Gebühren
Bremen	Keine Gebühren
Hamburg	Keine Gebühren

© BVL, 27. August 2026

Hessen	Keine Gebühren https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-NNLHE00005172NN00000000006
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Gebühren https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015rahmen
Niedersachsen	Gebühren nur bei positivem Befund von GVO bei der Saatgutüberwachung https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/gebuhren/verwaltungskosten-gebuehren-1609.html
Nordrhein-Westfalen	Gebühren nur bei positivem Befund von GVO bei der Saatgutüberwachung https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127
Rheinland-Pfalz	Gebühren nur bei positivem Befund von GVO bei der Saatgutüberwachung https://tpp.rlp.de/einstellsystem/gebuhren-bei-der-beprobung-von-saatgut-auf-gvo-in-rheinland-pfalz
Saarland	Keine Gebühren https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-GebVerzVSLV27Anlage
Sachsen	Keine Gebühren (Gebühr nur bei Anordnung aufgrund eines GVO-Funds) https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18086--SaechsVwKG https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis#vwv45
Sachsen-Anhalt	Für die Untersuchungen im Rahmen des Saatgut-Monitorings auf GVO wurden im Jahr 2024 keine Gebühren oder Abgaben erhoben. Eine Gebührenerhebung wäre grundsätzlich möglich bei GVO-Positivfunden [siehe Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) unter lfd. Nr. 56 Gentechnikgesetz (GenTG): Tarifstellen 3.4.2, 3.5.4 und 3.5.5 sowie unter lfd. Nr. 133 (LAU) – die Tarifstellen 1.6.4 und 1.6.5]: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen
Schleswig-Holstein	Keine Gebühren
Thüringen	Keine Gebühren

© BVL, 27. August 2026

3. Bereich Futtermittel und Futtermittelsicherheit - (Art. 1 Abs. 2 lit. c Verordnung (EU) 2017/625

3.1 Einführung

Die LAV-Arbeitsgruppe „Futtermittel“ (AFU) hatte im Jahr 2020 beschlossen, die Berichterstattung nach dem neuen Musterformular der VO (EU) 2019/723 zu überprüfen. Dies vor dem Hintergrund, dass seitens der KOM noch Leitlinien zum Ausfüllen des Musterformulars zu erwarten waren. Mittlerweile hat die KOM eine Bekanntmachung 2021/C 71/01 zu "Leitlinien zum Ausfüllen des einheitlichen Musterformulars im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2019/723" publiziert, und die Zählweise zu den einzelnen Feldern konkretisiert (was und wie gezählt werden soll). Diese Leitlinien sind die Grundlage der Aktualisierung für die EU-Berichterstattung ab dem Berichtsjahr 2023. Eine Projektgruppe der AFU hat in Zusammenarbeit mit der Firma, die das entsprechende DV-Fachverfahren BALVI iP Futtermittel bereitstellt, einen Vorschlag für eine neue Programmierung im Sinne der Leitlinien erarbeitet. Die AFU folgte diesem Vorschlag, nach dem die Berichterstattung überarbeitet und neu programmiert wurde. Die AFU stellte in ihrem Beschluss fest, dass die neue Version gemäß der BALVI-MNKP-Statistikbeschreibung vom 22.03.2022 Version 0.1 geeignet ist, die konkrete Übermittlung der angefragten Zahlen zu registrierten und zugelassenen Betrieben/Primärproduzenten sowie Landwirten, die Futtermittel verwenden mit den zugehörigen durchgeführten amtlichen Kontrollen und Verstößen über die tatsächlich erfassten Daten in der Fachanwendung BALVI abgehoben von der Futtermitteljahresstatistik zu ermöglichen. Insofern könnte die Vergleichbarkeit der Daten aus dem Berichtsjahr 2023 mit den Daten aus dem Berichtsjahr 2022 eingeschränkt sein. Eine Vergleichbarkeit der Daten aus dem Berichtsjahr 2025 zu den Daten aus den Berichtsjahren 2024 und 2023 ist nunmehr möglich.

Bewertung und Erreichung der strategischen Ziele der MNKP-Periode 2022 bis 2026 im Bereich Futtermittel

Für die Arbeit der LAV-Arbeitsgruppe "Futtermittelsicherheit" (AFU) ist insbesondere folgendes strategisches Ziel relevant:

IV. Stärkung der Futtermittelsicherheit als Grundlage der Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit durch Weiterentwicklung der Kontrollkonzepte

Die operativen Ziele der AFU wurden dem strategischen Ziel zugeordnet und die Zielerreichung tabellarisch dokumentiert (Tab. 3. 1).

Operative Ziele, die sich nach Abschluss der Periode 2017-2021 noch in der Umsetzung befinden, werden in die neue MNKP-Periode 2022 bis 2026 übertragen und fortgeführt.

Tabelle 3. 1: Darstellung strategisches/operatives Ziel

Strategisches Ziel Nr.	Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
IV.	Untersuchung von Stoffen, die einem direkten Transfer in Lebensmittel tierischer Herkunft unterliegen oder geeignet sind, die Tiergesundheit zu beeinträchtigen als Grundlage für Risikobewertungen im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Ziel ist dabei, die Eintragswege und	Vorgaben zur Umsetzung werden in das Kontrollprogramm 2022-2026 aufgenommen	Vorgaben zur Umsetzung sind in das Kontrollprogramm 2022-2026 aufgenommen worden und sind bei den Ländern in Umsetzung, dieses wird jährlich evaluiert und ggf. angepasst an aktuelle

© BVL, 27. August 2026

	Warenströme zu berücksichtigen.		Gegebenheiten.

Tabelle 3. 1: Darstellung strategisches/operatives Ziel

Strategisches Ziel Nr.	**Operatives Ziel/ Themenfeld**	**Umsetzung**	**Zielerreichung**
IV.	Überprüfung der Risikoanalyse gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 9 und Anlage 3 der AVV RÜb in der jeweils geltenden Fassung im nächsten Zyklus des Kontrollprogramms Futtermittel	Durchführung eines länderübergreifenden Abstimmungsprozesses	Abgeschlossen - Aktualisierung der Risikobeurteilung von Futtermittelbetrieben in 2019 und Aufnahme in den Entwurf der neuen AVV RÜb v. 20.01.2021, gültig ab 27.01.2021, (veröffentlicht am 26.01.2021 (BAnz AT 26.01.2021 B6))
		Jährliche Evaluierung der Risikoanalyse gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 9 und Anlage 3 der AVV RÜb in der jeweils geltenden Fassung	Beschluss der 44. AFU-Sitzung, in Umsetzung durch den Bund (BMLEH): Vorbereitung der Änderung der Anlage 3 der AVV RÜb (Erweiterung der Risikoanalyse aufgrund der VO (EU) 2019/4)

Durch die Etablierung mehrjähriger Kontrollprogramme seit 2005 und aktuell für die Jahre 2022 bis 2026 konnte die Planungssicherheit für die Länder deutlich verbessert und eine höhere Transparenz geschaffen werden.

Bei der Überarbeitung des Kontrollprogramms Futtermittel für den Zeitraum 2022 bis 2026 wurde die ziel- und risikoorientierte Ausrichtung weiter geschärft. Die in dem als Basisprogramm unter Risikoaspekten konzipierten Kontrollprogramm vorgegebenen Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe wurden im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahren im Wesentlichen beibehalten. Bei den Untersuchungen auf unzulässige Stoffe wurde der Schwerpunkt auf verbotene oder verschleppte antimikrobielle Stoffe oder sonstige pharmakologisch wirksame Stoffe gelegt.

Dem Kontrollprogramm entsprechend erstellen die Länder ihre ziel- und risikoorientierten Kontrollpläne, die auf ihre Risikobeurteilungen für alle Futtermittelunternehmen gestützt sind.

Dies zeigt sich bspw. bei den Untersuchungen von Futtermitteln auf unerwünschte Stoffe und

© BVL, 27. August 2026

Pestizidrückstände.

Die Länder setzen ihre großen Anstrengungen fort, um dem Eintrag unerwünschter Stoffe über Futtermittel in die Nahrungskette konsequent entgegenzuwirken. Im Berichtsjahr 2025 wurden 13.767 amtliche Kontrollen auf unerwünschte Stoffe gemäß Art. 2 der Richtlinie 2002/32/EG durchgeführt. Dabei wurden 82 Verstöße festgestellt, was einer Verstoßquote von 0,6 % entspricht.

Die entsprechend der orientierenden Vorgabe des Kontrollprogramms Futtermittel durchzuführenden 30.373 Einzelbestimmungen auf „unerwünschte Stoffe“ mit oder ohne festgelegten Höchstgehalt wurde mit 54.437 Einzelbestimmungen erneut deutlich überschritten. Damit dokumentiert sich die Schwerpunktsetzung der Länder hinsichtlich der Bedeutung dieser Stoffe für die Sicherheit des Verbrauchers und der Tiere trotz der geringen Verstoßquote bei diesen Stoffen, die im Jahr 2025 0,2 % gleichbleibend niedrig ausfiel wie im Vorjahr.

Bei diesen Angaben zu den „unerwünschten Stoffen“ ist die Anzahl der Einzelbestimmungen auf Rückstände von Pestiziden nicht einbezogen.

Insgesamt wurden 28.802 amtliche Kontrollen oder 180.834 Einzelbestimmungen auf Rückstände an Pestiziden gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 durchgeführt. Bei den 28.802 Kontrollen wurden 12 Verstöße festgestellt, was einer Verstoßquote von 0,04 % entspricht.

Bei der großen Anzahl der Einzelbestimmungen ist zu berücksichtigen, dass die meisten Wirkstoffe in einem Analysengang erfasst werden. Die Verstoßquote bei Rückständen auf Pestizide ist erfahrungsgemäß sehr niedrig und belief sich im Jahr 2025 auf 0,01 % (2024: 0,02 %).

Im Berichtsjahr 2025 wurden insgesamt 50.055 amtliche Kontrollen in den Betrieben durchgeführt. Dabei wurden 4.259 Verstöße festgestellt, was einer Verstoßquote von 8,5 % entspricht.

Grundsätzlich kann konstatiert werden, dass die amtlichen Futtermittelkontrollen im Berichtsjahr 2025 gewährleistet waren und Maßnahmen bei Verstößen durch die zuständigen Behörden ergriffen wurden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse

3.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)

Es wird auf Teil II verwiesen.

3.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)

Um die Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Futtermittelkontrollen durch die Länder zu unterstützen, hat die AFU im November 2023 ein Konzeptpapier sowie zwei Musterchecklisten verabschiedet. Diese Dokumente richten sich an die Futtermittelüberwachungsbehörden und die fachaufsichtsführenden Behörden der Länder. Sie geben allgemeine Informationen und Hinweise zur Ausübung der Fachaufsicht sowie einen Überblick über die wesentlichen horizontalen (übergeordneten) bzw. vertikalen (fachlichen) Aspekte zur Bewertung der Wirksamkeit amtlicher Futtermittelkontrollen und können von den Ländern angepasst werden.

Fachaufsichtliche Kontrollen werden fortlaufend durchgeführt. Daraus resultierende Korrekturmaßnahmen werden – sofern erforderlich – umgesetzt. Gleiches gilt für Empfehlungen aus SANTE F-Audits.

© BVL, 27. August 2026

Im Berichtsjahr wurden keine EU-Audits im Bereich Futtermittel durchgeführt.

3.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c

Zu weiteren nachfolgend nicht benannten Maßnahmen (nach Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c) gibt es für das Berichtsjahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen.

3.2.3.1 Schulungsinitiativen

3.2.3.1.1 Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden 2025 in Dessau

Die Jahrestagung der Futtermittelüberwachungsbehörden der Länder und des Bundes dient der Schulung und dem Austausch zwischen dem in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrollpersonal der Länder und des Bundes. Die Organisation der dreitägigen Präsenzveranstaltung findet jährlich und im Wechsel in einem Bundesland statt in enger Zusammenarbeit mit den Bundes- und Länderbehörden. Diese fand im Jahr 2025 auf Einladung des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. bis 08.05.2025 in Dessau-Roßlau statt.

Neben den Berichten der Bundesbehörden (BMLEH, BVL, BfR) und der AFU dienen Vorträge aus der Wissenschaft und Wirtschaft sowie Foren der Vermittlung von Schulungsinhalten.

3.2.3.2 Spezielle Kontrollinitiativen

3.2.3.2.1 G@ZIELT-Jahresplanprogramme

Es wird auch auf die allgemeinen Ausführungen zur Zentralstelle und zum Onlinehandel auf die Ausführungen im Teil 1-Sektor Lebensmittel verwiesen.

Geflügelfutter auf einem Onlinemarktplatz

Die Zentralstelle der Länder für den Internethandel (G@ZIELT) bearbeitet in jedem Jahr einen Jahresplan. In diesem sind Programme zu aktuellen Fragestellungen aufgelistet, welche durch G@ZIELT recherchiert werden. Im Jahr 2025 wurde auf Beschluss der LAV-AFU im Rahmen des G@ZIELT-Jahresplans eine Recherche zu dem Thema „Geflügelfutter auf einem Onlinemarktplatz“ durchgeführt.

G@ZIELT recherchierte zahlreiche Anbieter auf diesem Onlinemarktplatz mit Sitz in Deutschland, deren Angebote sich an Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland richten. Im Rahmen der Recherche zu diesem G@ZIELT-Jahresplanprogramm wurden 137 Anbieter erfasst, die ihren Sitz in Deutschland haben und ihre Produkte auf dem Onlinemarktplatz anboten. Die durch G@ZIELT ermittelten Anbieter sollten durch die zuständigen Überwachungsbehörden in den Ländern dahingehend überprüft werden, ob diese ihrer Registrierungspflicht nachkommen. Darüber hinaus sollte die Überprüfung der Einhaltung der vorgeschriebenen Kennzeichnungsvorgaben erfolgen. Die Ergebnisse der Jahresplanprogramme werden im entsprechenden G@ZIELT-Jahresbericht dargestellt.

Nicht zugelassener Zusatzstoff Q10 (Ubichinon) in Futtermitteln

Auf Beschluss der LAV-AFU Futtermittel recherchierte G@ZIELT in einem weiteren Jahresplanprogramm nach Allein- und Ergänzungsfuttermitteln für Pferde und Heimtiere, in denen der nicht zugelassene Zusatzstoff Q 10 (Ubichinon) enthalten ist bzw. im Angebot beworben wird. In der Praxis ist diese unzulässige Verwendung oft mit krankheitsbezogenen Werbeaussagen verbunden.

Im Rahmen der Recherche zu diesem G@ZIELT-Jahresplanprogramm wurden 15 Anbieter erfasst, die ihren Sitz

© BVL, 27. August 2026

in Deutschland haben und ihre Produkte auf Webseiten, Onlineshops und Onlinemarktplätzen anboten. Dabei handelte es sich bei 12 Produkten um Futtermittel für Pferde und bei drei Produkten um Futtermittel für Hunde. Auf Basis der Rechercheergebnisse sollten anhand von Betriebskontrollen die Deklaration und ggf. die Herkunft der Waren kontrolliert werden. Auch die Zusammensetzung der Futtermittel sollte anhand der Mischprotokolle sowie Mischanweisungen bei den Herstellern überprüft werden. Zudem sollte eine rechtliche Prüfung der Händler erfolgen. Die Ergebnisse der Jahresplanprogramme werden im entsprechenden G@ZIELT-Jahresbericht dargestellt.

Futtermittel auf Social-Media-Kanälen

Im Rahmen des G@ZIELT Jahresplans 2025 wurde das Programm „Social-Media-Kanäle“ eingereicht und durch die LAV-AFU beschlossen. G@ZIELT recherchierte nach Anbietern, die auf ausgewählten Social-Media-Plattformen Futtermittel für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland anbieten.

G@ZIELT suchte über einen längeren Zeitraum hinweg nach Anbietern, die diese Kanäle nutzen, um Futtermittel anzubieten oder zu bewerben. Die Recherche orientierte sich an krankheitsbezogenen Werbeaussagen an diversen Krankheitsbegriffen, wie z. B. Lungenentzündung oder pathogenen Erscheinungen wie Fieber und Entzündungen der Gelenke. Es wurden alle Tierarten betrachtet, wobei ein Fokus auf Nutztiere gesetzt wurde. Auf Grundlage der Rechercheergebnisse sollte eine Abschätzung der Relevanz der Kanäle für risikobasierte Kontrollen erfolgen.

Basierend auf den Rückmeldungen der Länder, werden die Ergebnisse der Jahresplanprogramme im entsprechenden G@ZIELT-Jahresbericht dargestellt, auf den hier verwiesen wird.

3.2.3.3 Orientierungshilfen oder Informationen für Unternehmer

3.2.3.4 weitere Maßnahmearten, die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind

3.2.3.4.1 Übermittlung der Ergebnisse eines nationalen Monitorings zu Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in Futtermitteln

Zur Erhebung von Daten über die Hintergrundbelastung von Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in Futtermitteln, deren Vorliegen eine dringende Notwendigkeit in Hinblick auf die beginnende Diskussion zu Höchstgehalten auf EU-Ebene darstellt, war zum Zweck der Datensammlung und -auswertung in den Jahren 2022 und 2023 ein Futtermittelmonitoring durchgeführt worden. Die in diesem Zusammenhang an das BVL übermittelten Datensätze wurden im August 2025 an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority, EFSA) übermittelt.

3.2.3.5 Weitere Maßnahmearten, die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind: Transparenz

3.2.3.5.1 Jahresbericht Futtermittel gemäß VO (EU) 2017/625

Es wird auf die Ausführungen zum Punkt „Transparenz“ in Teil 1 Bereich Lebensmittel verwiesen (z.B. Kontrollaktivitäten mit bundesweiter Datenauswertung, bundesweit koordinierte Überwachungsprogramme (Zoonosenmonitoring)). Zudem werden die Ergebnisse der amtlichen Futtermittelkontrolle vom Bund auf seiner Homepage veröffentlicht. Darüber hinaus informieren die Länder teilweise auf ihren Homepages über die Aktivitäten der amtlichen Futtermittelkontrolle im jeweiligen Land.

3.2.3.5.2 Veröffentlichung der Jahresstatistik Futtermittel 2025 auf der BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH) Homepage

© BVL, 27. August 2026

Die bei der amtlichen Futtermittelüberwachung der Länder festgestellten Ergebnisse werden durch das BVL jährlich zu einer bundesweiten Statistik in einer Langfassung zusammengefasst und ausgewertet. In einer zusätzlich erstellten Kurzfassung werden die Daten in Übersichtstabellen zusammengefasst und Erläuterungen zu den Tabellen gegeben. Zur Beurteilung der Entwicklung der amtlichen Kontrolltätigkeit werden in der Kurzfassung die Daten des jeweiligen Kontrolljahres mit denen der zwei voran gegangenen Kontrolljahre verglichen. Kurz- und Langfassung werden auf der Homepage des BMLEH veröffentlicht und stehen somit den Überwachungsbehörden der Länder und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Aufgrund dieser umfangreichen Datensammlung werden die Schwerpunkte der künftigen Überwachungsprogramme durch die Bundesländer, den Bund und die Europäische Kommission festgelegt.

Die Jahresstatistik für das Jahr 2025 zeigt, dass die zuständigen Behörden der Kontrolle den risikorelevanten Bereichen des Futtermittelsektors große Bedeutung beimessen. Von den amtlichen Futtermittelüberwachungskräften der Länder wurden 12.911 Betriebe zu Kontrollzwecken aufgesucht und insgesamt 15.195 Inspektionen durchgeführt.

Es wurden 13.563 amtlich gezogene Futtermittelproben untersucht und dabei insgesamt 157.053 Einzelbestimmungen vorgenommen. Dies zeigt, dass die Länder ihre großen Anstrengungen fortsetzen, um dem Eintrag unerwünschter Stoffe über Futtermittel in die Nahrungskette konsequent entgegenzuwirken.

Das auf die Gesamtanzahl von untersuchten amtlichen Futtermittelproben bezogene Beanstandungsniveau lag im Kontrolljahr 2025 mit 9,5 Prozent etwas unter dem Vorjahresniveau von 10,2 Prozent.

3.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplan

Analog zum MNKP (2022-2026) umfasst auch der Planungszeitraum des Kontrollprogramms Futtermittel, das Bestandteil des MNKP ist, die Jahre 2022 bis 2026. Für den Bereich Futtermittel wurden aufgrund der Ergebnisse aus der amtlichen Futtermittelüberwachung für das Jahr 2025 keine spezifischen Anpassungserfordernisse identifiziert. Aufgrund der Aufhebung des § 36 der nationalen Futtermittelverordnung wurden diesbezüglich jedoch im Kontrollprogramm Futtermittel 2022-2026 Erläuterungen zu Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen bei der Einfuhr von Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs ergänzt.

3.4 Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

Bundesland	**Link**
Baden-Württemberg	https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-MLRGebVBW2018rahmen https://ltz.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Preise+_+AGB
Bayern	https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130
Berlin	https://gesetze.berlin.de/perma?a=VSchGebO_BE
Brandenburg	https://bravors.lvnbb.de/verordnungen/gebomsgiv/8 https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomugv
Bremen	Gebührenerhebung erfolgt durch Niedersachsen (Staatsvertrag)
Hamburg	https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6

© BVL, 27. August 2026

	https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VerbrSchGebOHAV3P1 https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/recherche3doc/VerbrSchGebO_HA.pdf
Hessen	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-NNLHE00005172NN00000000006 (Anlage zu § 1)
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-NNLMV000078F2
Niedersachsen	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2
Nordrhein-Westfalen	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40720240702132248127
Rheinland-Pfalz	http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=LwVwGebV%20RP%20Anlage&psml=bsrlpprod.psml
Saarland	
Sachsen	https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis
Sachsen-Anhalt	Landesrecht Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA | Landesnorm Sachsen-Anhalt | Gesamtausgabe | Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 | gültig ab: 10.07.1991 Landesrecht Sachsen-Anhalt - AllGO LSA | Landesnorm Sachsen-Anhalt | Gesamtausgabe | Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 | gültig ab: 27.10.2012
Schleswig-Holstein	https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/L/lebensmittel/Downloads/Merkblatt_Gebuehren_Futtermittel.pdf
Thüringen	https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-NNLTH000038D1NN00000000016

© BVL, 27. August 2026

4. Anforderungen im Bereich Tiergesundheit - (Art. 1 Abs. 2 lit. d Verordnung (EU) 2017/625)

4.1 Einführung

Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften, die auf Unionsebene bzw. Mitgliedstaatenebene zur Einhaltung der EU-Rechtsvorgaben erlassen werden, werden Anforderungen im Bereich der Tiergesundheit gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2017/625 (OCR) geregelt. Der Bereich der Tiergesundheit ist ein eigenständiger Bestandteil des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP).

Für die Arbeit der LAV-Arbeitsgruppe "Tierseuchen und Tiergesundheit" (AG TT) ist folgendes strategisches Ziel relevant: *V. Verbesserung der Tiergesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten*. Das operative Ziel der AG TT wurde dem strategischen Ziel zugeordnet.

Zur Erfüllung des strategischen und operativen Ziels im Tiergesundheitsbereich wurden bestimmte Überwachungs- und Monitoringprogramme in 2025 durchgeführt

Im Bereich der Tiergesundheit wurden nationale Monitoring-/Überwachungsprogramme bei verschiedenen gelisteten Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL), ergänzt durch weitere Vorschriften der EU (s. a. Nr. 5.3.6 des MNKP), durchgeführt. Die tiergesundheitlichen Überwachungsmaßnahmen beziehen sich vornehmlich auf die Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei von ...“ für bestimmte gelistete Seuchen bzw. auf genehmigte Tilgungsprogramme und umfassen in der Regel jährliche Stichprobenuntersuchungen auf diese gelisteten Seuchen (hier: u. a. BVD), (s. a. Nr. 5.3.4 des MNKP inklusive der fachspezifischen Abkürzungen). Darüber hinaus wurden im Rahmen tiergesundheitlicher Monitoringsysteme sowohl von in Betrieben gehaltenen Landtieren als auch zum Teil von Tieren der Wildtierpopulation Untersuchungen durchgeführt (s. a. Nr. 5.3.4 des MNKP inklusive der fachspezifischen Abkürzungen).

Gelistete Seuchen der Kategorie A bei gehaltenen und wild lebenden Landtieren:

Im Berichtsjahr 2025 wurden bestimmte gelistete Seuchen der Kategorie A gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 nachgewiesen.

Die MKS wurde in einer Weidehaltung in Brandenburg amtlich festgestellt.

Die ASP wurde in insgesamt 2003 Fällen bei Wildschweinen amtlich bestätigt. Betroffen waren hier Brandenburg, Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Sachsen.

Es wurden insgesamt 2794 Geflügelpestausbrüche sowohl bei gehaltenem Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (n= 217) als auch bei Wildvögeln (n= 2577) amtlich festgestellt. Die am häufigsten betroffenen Arten/Gruppen bei Wildvögeln waren in Deutschland Kraniche gefolgt von Schwänen, Wildgänsen und Greifvögeln. Das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAIV H5 in der Wildvogelpopulation sowie einer Übertragung auf gehaltene Vögel in Betriebe wie auch in zoologische Einrichtungen) wurden im Berichtsjahr 2025 vorwiegend in den kälteren Monaten als hoch eingestuft.

Der Erreger der Newcastle Krankheit wurde bei Haustauben (n = 11), einem Haushuhn sowie 25 Wildtauben und einem Wildbussard amtlich bestätigt.

Entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen, aber auch Präventionsmaßnahmen wurden durchgeführt.

Weitere gelistete Seuchen der Kategorie A bei Landtieren oder Aquakulturtieren (gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 AHL wurden in 2025 nicht nachgewiesen.

© BVL, 27. August 2026

Gelistete Seuchen der Kategorie B bei gehaltenen und wild lebenden Landtieren:

Im Berichtsjahr 2025 wurden bestimmte gelistete Seuchen der Kategorie B gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 nachgewiesen.

Die Tuberkulose wurde in Rinder haltendenden Betrieben (n = 8) in Bayern und Thüringen amtlich bestätigt; entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen wurden eingeleitet.

Eine Infektion mit anderen Lyssaviren als dem Tollwutvirus wurde bei 21 Fledermäusen in verschiedenen Ländern (Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein) amtlich bestätigt. Das FLI beobachtet die Entwicklung der Tollwutlage fortlaufend.

Gelistete Seuchen der Kategorie C bei gehaltenen und wild lebenden Landtieren:

Im Berichtsjahr 2025 wurden bestimmte gelistete Seuchen der Kategorie C gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 nachgewiesen.

Unabhängig von der Berichterstattung nach Art. 18 bis 23 der Verordnung (EU) 2016/429 wird auszugsweise wie folgt mitgeteilt:

In Rinder haltenden Betrieben wurde das Bovine Herpesvirus 1 (n = 13 in Bayern, Nordrhein- Westfalen und Rheinland-Pfalz) und die Bovine Virus Diarrhoe (n= 9 in Bayern) amtlich bestätigt.

Die Blauzungenkrankheit (Serotyp-3: 2455; Serotyp-8: 24; nicht differenziert: 968) wurde in allen Bundesländern (Rinder: n = 3034; Schafe: n = 352) amtlich bestätigt.

Echinokokkose (außer Befall mit *E. multilocularis*) wurde in 44 Fällen (davon n= 35 bei wild lebenden Tieren) und der Befall mit *Echinococcus multilocularis* wurde in 99 Fällen (davon n= 86 bei wild lebenden Tieren) amtlich bestätigt.

Gelistete Seuchen der Kategorie C bei gehaltenen und wild lebenden Wassertieren:

Im Berichtsjahr 2025 wurden auch bei gehaltenen Wassertieren bestimmte gelistete Seuchen der Kategorie C gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 nachgewiesen.

Es wurde in Fische haltenden Aquakulturbetrieben die Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (n = 7 in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen) und die Virale Hämorrhagische Septikämie (n = 7 in Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen) amtlich bestätigt.

Gelistete Seuchen der Kategorie D bei gehaltenen Landtieren:

Im Berichtsjahr 2025 wurden bestimmte gelistete Seuchen der Kategorie D (hier: Campylobacteriose (n=505); Chlamydiose (n=49) gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 nachgewiesen.

Gelistete Seuchen der Kategorie D bei sonstigen Tieren:

Im Berichtsjahr 2025 wurde bestimmte gelistete Seuche der Kategorie D gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 AHL (hier: mit *Batrachochytrium salamandrivorans* bei wild lebenden Schwanzlurchen (n = 39) und in einem Fall bei gehaltenen Schwanzlurchen) amtlich bestätigt.

Gelistete Seuchen der Kategorie E bei gehaltenen Landtieren:

© BVL, 27. August 2026

Im Berichtsjahr 2025 wurden bestimmte gelistete Seuchen der Kategorie E gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 nachgewiesen.

Unabhängig von der Berichterstattung nach Art. 18 bis 23 der Verordnung (EU) 2016/429 wird wie folgt ergänzt:

Die West-Nil-Virus-Infektion (WNV) wurde insgesamt in 20 Fällen amtlich bestätigt, davon 16 bei Wild- und Zoovögeln und 4 bei Pferden. Die Mehrzahl der Infektionen trat erneut in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen auf, welche bereits in den letzten Jahren betroffen waren. Im Vergleich zum Vorjahr war ein Rückgang der Ausbrüche zu verzeichnen, was vermutlich auf die ungünstigen klimatischen Bedingungen für Mücken als auch auf eine besseren Impfabdeckung der Pferde und falknerisch gehaltene Vögel und Zoovögel zurückzuführen sein könnte.

Gelistete Seuchen der Kategorie E bei gehaltenen und wild lebenden Wassertieren:

Im Berichtsjahr 2025 wurde auch bei Wassertieren bestimmte gelistete Seuchen der Kategorie E gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 nachgewiesen.

Es wurde die Koi Herpesvirus-Infektion der Karpfen in Aquakulturbetrieben (n = 23) amtlich bestätigt sowie auch in Heimtierhaltungen (n = 19) das Vorkommen festgestellt.

Die Anwendung der Kontrollsysteme zur Durchführung von Kontroll-/Überwachungsmaßnahmen sowie Überwachungsprogrammen in Zusammenarbeit mit den bestehenden verschiedenen Kontrollbereichen der zuständigen Behörden auf der jeweiligen Verwaltungsebene werden als notwendig und erforderlich angesehen. Diese Maßnahmen haben sich als wirksam erwiesen, um den Status “seuchenfrei von“ in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 in Deutschland im Berichtsjahr 2024 zu bestätigen. Die konsequente Anwendung der Kontrollsysteme hat auch dazu beigetragen, die Einschleppung von gelisteten Seuchen nach Deutschland zu verhindern bzw. frühzeitig Maßnahmen gegen bestimmte Tierkrankheiten und -seuchen ergreifen zu können, um deren flächendeckende Ausbreitung zu verhindern bzw. diese zeitnah zu tilgen.

Details zu den Fortschritten bei der Verwirklichung der strategischen Ziele werden in Teil II Nr. 4.1 dieses Berichtes dargestellt; während Details zu den Herausforderungen, mit denen die Beteiligten in 2025 bei der Durchführung des MNKP konfrontiert waren, Teil I Nr. 4.2 zu entnehmen sind.

Die Erklärung zum allgemeinen Grad der Einhaltung der Bestimmungen der OCR zusammen mit der Gesamtbewertung der Wirksamkeit der im Rahmen des MNKP durchgeführten amtlichen Kontrollen und ihrer Eignung zur Erreichung der Ziele der genannten Verordnung sind Teil II Nr. 4.1 dieses Berichtes zu entnehmen.

Die allgemeine Beschreibung der Organisation der amtlichen Kontrollsysteme für den Bereich Tiergesundheit für das Jahr 2025 sind dem geltenden Rahmenkontrollplan für Deutschland zu entnehmen.

4.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse

4.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)

Zur Sicherstellung der Gewährleistung bzw. zur Wiederherstellung der Einhaltung der für den Bereich der Tiergesundheit relevanten Vorschriften durch die Unternehmer (hier: gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (OCR)) finden bei Nichteinhaltung unter anderem folgende verwaltungsrechtliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen Anwendung:

© BVL, 27. August 2026

- Anordnungen von Probennahmen und Untersuchungen
- Anordnung der Umsetzung von Eigenkontrollen
- Beschränkungen oder Verbote des Verbringens von Tieren
- Bußgelder
- Verwarnungen
- Vorübergehende Aussetzungen von Betriebszulassungen
- Ersatzvornahmen

Zur Überprüfung der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen führt die zuständige Behörde im Regelfall Nachkontrollen durch.

Generell erfolgt eine schriftliche Aufzeichnung über die amtlichen Kontrollen gemäß Art. 13 OCR. Dazu werden Qualitätsmanagement (QM)-Vorlagen verwendet. Dem Unternehmer werden diese Kontrollberichte von der zuständigen Behörde im Original ausgehändigt; der Unternehmer bestätigt mit Unterschrift die Kenntnisnahme und den Empfang des Kontrollberichtes.

Die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen fließen dann ebenfalls in die Risikobewertung für die Festlegung der Kontrollfrequenz der zu überwachenden Betriebe ein.

Als Beispiel - im Zusammenhang mit den Ausbrüchen von gelisteten Seuchen der Kategorie A bei wildlebenden Tieren (hier: Wildschweinen bzw. Wildvögeln) und gehaltenen Landtieren (hier: Schweine und Vögel) in Deutschland - können die verstärkt durchgeführten amtlichen Kontrollen bei gehaltenen Landtieren und im Bereich der Jagdhygiene genannt werden, die vor allem der Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen und somit dem Schutz vor einem Eintrag gelisteter Seuche der Kategorie A (hier: von ASP, KSP oder AI) in Betriebe dienen.

Seit dem Auftreten von gelisteten Seuchen der Kategorie A (hier: u. a. von ASP im Baltikum und in Polen, dem erstmaligen Nachweis vom HPAI Subtyp H5N8 im Jahr 2014 in Deutschland sowie das Auftreten der MKS im Jahr 2025) erfolgte durch die zuständigen Behörden des Bundes (hier: BMLEH und FLI) wie auch in den Ländern zusätzlich zur Durchführung der amtlichen Kontrollen eine gezielte und intensive Aufklärungs- und Präventionsarbeit zur Sensibilisierung der betroffenen Unternehmer und relevanten Interessengruppen bezüglich des Umgangs mit diesen Tierseuchen. Mittels intensiver Öffentlichkeitsarbeit informieren das BMLEH, die Länder und die kommunalen Behörden regelmäßig und anlassbezogen über die entsprechenden Tierseuchen. Hierzu werden alle Kommunikationswege ausgeschöpft, um durch Informationen (z. B. Merkblätter, Flyer) auf den internetbasierten Portalen der Behörden, in öffentlichen Printmedien sowie durch Fachartikel in Fach- und Verbandszeitungen, bei speziellen Informationsveranstaltungen und Schulungen, über Fachvorträge, durch Fachgespräche, aber auch über Hinweise im öffentlichen Raum (hier: u. a. für ASP durch Warnplakate an Autobahnraststätten und –parkplätzen), flächendeckend auf die Gefahr dieser spezifischen Tierseuchen aufmerksam zu machen. Derartige Kampagnen sollen die betroffenen/relevanten Interessengruppen sowie die allgemeine Öffentlichkeit über die jeweiligen Tierseuchen (hier: MKS, ASP bzw. HPAI) umfassend aufklären und wertvolle Handlungsempfehlungen zum Umgang mit diesen Tierseuchen geben.

Mit den o. g. Maßnahmen wurde die Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der OCR für das Jahr 2025 gewährleistet.

4.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)

Zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 und 3 der OCR im Bereich der Tiergesundheit findet das in Nr. 4.3, 4.3.1und 4.3.5.3 sowie 5.3.1 beschriebene Verfahren des aktuellen MNKP Anwendung.

© BVL, 27. August 2026

Ein wirksames Funktionieren der amtlichen Kontrolldienste wurde in 2025 im Bereich Tiergesundheit durch o. g. Verfahrensweise sichergestellt.

4.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c

Zu weiteren nachfolgend nicht benannten Maßnahmen (nach Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c) gibt es für das Berichtsjahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen.

4.2.3.1 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren

Die im Rahmenplan 2022-2026 dargestellten Kontrollverfahren wurden kontinuierlich fortgesetzt und können dort eingesehen werden. Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste wurde in 2025 im Bereich Tiergesundheit sichergestellt.

4.2.3.2 Schulungsinitiativen

Zur Gewährleistung wirksamer amtlicher Kontrollen werden regelmäßig Schulungsmaßnahmen bzw. die Möglichkeit des fachlichen Austausches für die unterschiedlichen Berufsgruppen des amtlichen Kontrollpersonals auch im Bereich Tiergesundheit angeboten und durchgeführt.

Die Details der Schulungsinitiativen sind dem Rahmenplan 2022-2026 zu entnehmen (s. Nr. 4.3.3; 5.3.7). Aus den Erfahrungen der vorherigen Jahre haben viele Behörden und Institutionen ihre Schulungsmaßnahmen auch auf ein Onlineformat bzw. Hybridformat umgestellt, um damit das Angebot von Schulungsmaßnahmen zu erhöhen und die Umsetzung der Schulungsverpflichtung des Kontrollpersonal besser sicherzustellen. Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit für das Berichtsjahr 2025 konnte dadurch sichergestellt werden.

4.2.3.3 Ressourcenfragen

Für den Vollzug von Tiergesundheits- und Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen sind in Deutschland die Länder und deren kommunale Behörden zuständig. Sie regeln eigenständig auch alle damit zusammenhängenden organisatorischen Fragen, wie insbesondere die Einrichtung von Tiergesundheitsbehörden, aber auch das für das wirksame Funktionieren der amtlichen Kontrolldienste einzusetzende Personal sowie auch die dazu gehörigen Verwaltungsverfahren. Die Personalressourcen setzen sich zusammen aus wissenschaftlichem Personal mit Hochschulabschluss (hier: vorwiegend Tierärzten, Agrarwissenschaftlern, Juristen, etc.), weiterem Kontrollpersonal (technischem Personal, amtlichen Veterinärassistenten, amtlichen Tiergesundheits-kontrolleuren oder weiteres Laborpersonal, wie Veterinärmedizinisch technische Assistenten) sowie allgemeinem Verwaltungspersonal. Details zu Ressourcenfragen können aus dem Rahmenplan 2022-2026 entnommen werden (s. u. Nr. 3.2 des aktuellen MNKP. Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2025 sichergestellt.

4.2.3.4 Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen

Die Behörden und Einrichtungen des Bundes und der Länder werden durch zahlreiche weitere Einrichtungen und Organisationen unterstützt. Dazu zählen u. a. die Nationalen Referenzlabore beim FLI sowie die Untersuchungslabore der Länder, die Tierseuchenkassen der Länder, die Tiergesundheitsdienste der Länder, die Landeskontrollverbände sowie die Naturschutzwarten.

© BVL, 27. August 2026

Vor dem Hintergrund des ASP- Geschehens in Europa und der eigenen Betroffenheit seit September 2020 wurde die ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen Veterinär-, Landwirtschafts-, Umwelt-, Naturschutz-, Forst- und Jagdverwaltung unter Beteiligung zahlreicher Institutionen und Einrichtungen bereits seit 2017 intensiviert; u.a. wurde das Johann Heinrich von Thünen-Institut bei wildbiologischen Fragenstellungen hinzugezogen. Anlassbezogen (d. h. im Tierseuchenkrisenfall) wird im Bedarfsfall weiteres Personal (u. a. Feuerwehr, Polizei, Ordnungsdienst, wissenschaftliches Personal, Fachkräfte und Jagdausübungsberechtigte) zur Unterstützung der Veterinäre angefordert. Zusätzlich sind übergreifende Ressourcen geschaffen und entsprechende Vernetzungen der Länder, Kreise und Kommunen hergestellt worden. Die Detailübersicht zur Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen kann dem Rahmenplan 2022-2026 entnommen werden (s. u. Nr. 5.3.5). Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2025 auf dieser Grundlage sichergestellt.

4.2.3.5 Umverteilung der vorhandenen Ressourcen nach Überprüfung der Prioritäten

In dem Zusammenhang wird auf 4.2.3.3 und 4.2.3.4 des Jahresberichts verwiesen.

Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2025 damit sichergestellt.

4.2.3.6 Spezielle Kontrollinitiativen

Die im MNKP 2022-2026 dargestellten Kontrollschwerpunkte und -prioritäten wurden kontinuierlich fortgesetzt und können dort eingesehen werden (s. a. Nr. 2.3).

Folgende Initiativen wurden dazu in den Ländern u. a. durchgeführt:

- Schwerpunktkontrollen zur Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben (hier: u. a. Kadaverlagerung) vor dem Hintergrund des aktuellen ASP-Geschehens in Deutschland gemäß der SchHaltHygV sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

- Schwerpunktkontrollen zur Biosicherheit in Rinder haltenden Betrieben zur Biosicherheit vor dem Hintergrund des MKS-Geschehens in Brandenburg

- Schwerpunktkontrollen zur Biosicherheit in Geflügel haltenden Betrieben vor dem Hintergrund der mittlerweile überjährigen AI-Geschehen; hier insbesondere die Überprüfung möglicher Eintragswege und der sicheren Lagerung von Futter und Einstreu.

- Schwerpunktkontrollen von Autobahnrastplätzen auf Biosicherheit (hier v. a.: Sichere Entsorgung tierischer Lebensmittelabfälle und Aufklärung zu ASP)

- Schwerpunktkontrollen der Kadaversammelpunkte bzw. Wildsammelstellen zum Umgang mit Fallwild, Unfallwild sowie krank erlegten Wildschweinen.

- Risikoorientiert Überprüfungen von Reisenden am Flughafen (hier u. a.: Frankfurt) aus Drittländern auf Lebensmittel tierischer Herkunft (hier: ASP betroffene Länder und Untersuchung auf ASP-Virusgenom)

Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2025 dadurch sichergestellt.

4.2.3.7 Änderungen in Organisation oder im Management der zuständigen Behörden

Informationen und Änderungen zur Organisation oder dem Management der zuständigen Behörden im Bereich

© BVL, 27. August 2026

der Tiergesundheit sind auf der Homepage des BMLEH, der Nationalen Referenzlabore am FLI sowie der Länderbehörden und –labore und kommunalen Behörden öffentlich zugänglich und können dort jederzeit eingesehen werden. Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2025 damit sichergestellt.

4.2.3.8 Orientierungshilfen oder Informationen für Unternehmer

Informationen zu Tierseuchen, überwachungs- und bekämpfungsrelevanten Tierkrankheiten sowie die Informationen zu den dazugehörigen Rechtsvorschriften sind auf den Internetseiten des BMLEH, des FLI sowie der Länderbehörden und -labore sowie kommunalen Behörden öffentlich zugänglich, so dass Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs1 der Verordnung (EU) 2017/625 im Bereich Tiergesundheit sichergestellt sind (s. a. Nr. 4.2.1 des Jahresberichts).

4.2.3.9 Neue/aktualisierte Rechtsvorschriften

Die Informationen zu neuen und aktualisierten Rechtsvorschriften sind auf den Internetseiten des BMLEH, der Länder und der kommunalen Behörden öffentlich zugänglich. Dazu zählen u. a. die Veröffentlichung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“). Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2025 damit sichergestellt.

4.2.3.10 Neue beauftragte Stellen oder natürliche Personen

Details zu den beauftragten Stellen und natürlichen Personen sind dem MNKP Rahmenplan 2022-2026 zu entnehmen (s. a. Nr. 3.4). Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2025 dadurch sichergestellt.

4.2.3.11 Aussetzung oder Entzug der Delegation von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen

Details zu Aussetzung oder Entzug der Delegation von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen sind dem MNKP Rahmenplan 2022-2026 zu entnehmen (s. a. Nr. 3.4). Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2025 damit sichergestellt.

4.2.3.12 Weitere Maßnahmenarten die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind

Für den Bereich der Tiergesundheit sind sowohl die Task Force Tierseuchenbekämpfung als auch die AG TT vorrangig daran beteiligt, alle wichtigen Aspekte der Prävention, Bekämpfung und Tilgung von gelisteten Seuchen der Kategorie A in den jeweiligen Gremien zu bearbeiten sowie im Bedarfsfall länderübergreifende Maßnahmen zu entwickeln, fortzuschreiben bzw. neu festzulegen sowie ggf. gemeinsame Vereinbarungen für eine einheitliche Vorgehensweise in den Ländern zu beschließen.

Dazu zählen für das Berichtsjahr u. a.:

- Die Fortsetzung der Initiative der Task Force Tierseuchenbekämpfung zur Weiterentwicklung des deutschen Notfallplans (in 2025: 9 Arbeitsgruppen) in Zusammenarbeit und unter Federführung des Task Force Arbeitsstab, um eine bundesweit möglichst einheitliche Vorgehensweise bei der Tierseuchenbekämpfung sicherzustellen (s. a. Nr. 5.3 des aktuellen MNKP).

© BVL, 27. August 2026

- Die Task Force Arbeitsgruppen zur Ausarbeitung von Impfstrategie für gelistete Seuche der Kategorie A wie HPAI und LSD, um die Voraussetzungen und den Nutzen für diese Maßnahmen auf ihre praktische Umsetzbarkeit zu überprüfen.

  Die Bund-Länder-Initiativen zur Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen für die Anordnung besonderer Schutzmaßnahmen (hier u. a.: Entwicklung von Impfstrategien u. a. für MKS) zur Bekämpfung und Tilgung von gelisteten Seuchen der Kategorie A.

- Auf Länderebene verschiedene Projektgruppen der AG TT (hier: u. a. AI, ASP, Equidenkennzeichnung, Quarantäneeinrichtungen und Überwachung) z. T. unter Beteiligung des Bundes, die sich vorwiegend mit konkreten Fragestellungen zur Anwendung des neuen EU-Tiergesundheitsrechts sowie zur weiteren Anwendbarkeit von nationalen Rechtsvorschriften befassen.

- Länderinitiative wie das „Früherkennungsprogramm ASP für schweinhaltende Betriebe“: Hier können interessierte Betriebe zur Vorbereitung auf die Teilnahme am o. g. Programm Biosicherheitsberatungen durch bestandsbetreuende Tierärzte durchführen lassen, die durch Beihilfen der Tierseuchenkasse unterstützt werden. Durch die zuständigen Behörden erfolgt dann eine Überprüfung der Anforderungen zum Schutz vor biologischen Gefahren, bei der dann auch der Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren des Betriebes überprüft und genehmigt wird. Mittels der genannten Maßnahmen sollen alle Anforderungen der VO (EU) 2023/594 für einen „compliant“-Betrieb bereits vor einem potenziellen Ausbruch der ASP erfüllt werden.

Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit konnte in 2025 auch hiermit sichergestellt werden.

4.2.3.12.1 Transparenz

Die Transparenz für die Öffentlichkeit wird generell gemäß der in der OCR vorgeschriebenen Berichtspflicht sichergestellt. Darüber hinaus erfolgt die Sicherstellung der Transparenz für die Öffentlichkeit durch die öffentliche Zugänglichkeit der Informationen zur Arbeitsweise und Organisation der Überwachung und Kontrolle im Bereich der Tiergesundheit auf der Homepage des BMLEH, des FLI sowie der Länderbehörden und -labore sowie kommunalen Behörden (s. a. Nr. 4.2.3.7 und 4.2.3.8 des Jahresberichts).

Weitere Informationsquellen zur Transparenzsicherung sind:

Der Tiergesundheitsjahresbericht wird jährlich durch das FLI unter Mitwirkung der Länder veröffentlicht und enthält Berichte zur Entwicklung der Tiergesundheit, insbesondere in Bezug auf staatliche zu überwachende und zu bekämpfende Tierkrankheiten (hier: gelistete Seuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429). Der Bericht ist im Internet verfügbar unter https://www.fli.de/de/publikationen/tiergesundheitsjahresberichte.

Mit dem TierSeuchenInformationsSystem (TSIS, http://tsis.fli.de/) stellt das FLI aktuelle Informationen zu bekämpfungsrelevanten Tierseuchen im Internet zur Verfügung. Hiermit können Daten zu in Deutschland festgestellten Tierseuchen und damit zur aktuellen Tierseuchenlage bis auf Kreisebene abgerufen werden.

Die Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste im Bereich Tiergesundheit wurde in 2025 dadurch sichergestellt.

4.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Der MNKP ist im Hinblick auf die Laufzeit 2022-2026 umfassend novelliert worden und am 22. Dezember 2025 vom BVL unter dem Link
https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueber

© BVL, 27. August 2026

wachung/02_MNKP/lm_mnkp_node.html veröffentlicht worden.

4.4 Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

Bundesland	Link
Baden-Württemberg	https://mlr-bw.de/gebuehrenordnungen-bw
Bayern	https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130
Berlin	https://gesetze.berlin.de/perma?a=VSchGebO_BE
Brandenburg	https://bravors.lvnbb.de/verordnungen/gebomsgiv/8 https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomugv
Bremen	https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895 (siehe B07: Gesundheits-Kostenverordnung)
Hamburg	https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/recherche3doc/VerbrSchGebO_HA.pdf https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6
Hessen	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-NNLHE00005172NN00000000006 (Anlage zu § 1)
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-NNLMV000077B2
Niedersachsen	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2
Nordrhein-Westfalen	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40702407021322481 27
Rheinland-Pfalz	https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-NNLRP00005B4ANN00000000019 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-NNLRP00005C5A https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006#start
Saarland	https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/LAV/Service/Gebuehren/dl_Allgemeines-Gebuehrenverzeichnis_lav
Sachsen	https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis
Sachsen-Anhalt	Landesrecht Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA | Landesnorm Sachsen-Anhalt | Gesamtausgabe | Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 | gültig ab: 10.07.1991

© BVL, 27. August 2026

	Landesrecht Sachsen-Anhalt - AllGO LSA | Landesnorm Sachsen-Anhalt | Gesamtausgabe | Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 | gültig ab: 27.10.2012
Schleswig-Holstein	https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VetVwGebVSH2020rahmen
Thüringen	https://www.tmsgaf.de/veterinaerwesen/gebuehren

© BVL, 27. August 2026

5. Bereich TNP – Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die sich aus tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ergeben (Art. 1 Abs. 2 lit. e Verordnung (EU) 2017/625)

5.1 Einführung

Die tierischen Nebenprodukte (TNP) und Folgeprodukte, wie in Artikel 3 Nummer 14 und Nummer 15 der Verordnung (EU) 2017/625 definiert, unterliegen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) dieser Verordnung dem Anwendungsbereich und sind somit als eigenständiger Überwachungsbereich in den mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) 2022 bis 2026 aufgenommen worden.

In der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) wirken die für den Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörden zusammen. Aufgabe ist insbesondere eine Koordinierung des Vollzuges der Rechtsvorschriften. In der LAV gibt es eine eigene Arbeitsgruppe Tierische Nebenprodukte (AG TNP).

Die Sitzungen der LAV-AG TNP finden regelmäßig zweimal im Jahr statt. Die relevanten Ergebnisse/Beschlüsse der AG werden von den Ländern auf unterschiedliche Weise – z. B. in Dienstberatungen oder in schriftlicher Form - den nachgeordneten Behörden zur Kenntnis gegeben.

Die Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen erfolgt über die strategischen und operativen Ziele, wie sie von der LAV verabschiedet und im MNKP 2022-2026 dokumentiert sind. Für die Arbeit der LAV-AG TNP sind vor allem die strategischen Ziele II „Verbesserung der Wirksamkeit von amtlichen Kontrollen durch Ausbau und Vernetzung von Kontrollstrategien und Stärkung interdisziplinärer Kontrollkonzepte“ und VIII „Evaluierung und Weiterentwicklung des Stands der risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 in allen Bereichen der OCR“ von Bedeutung. Zu diesen Zielen hat die LAV-AG TNP zwei operative Ziele beschlossen, die im Rahmen der Aktualisierung des MNKP für 2024 aufgenommen wurden:

- Operatives Ziel zum Ziel II:
  „Evaluierung und Weiterentwicklung des „Kontrollprogramms tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte“ gemäß § 16 AVV Rüb“ und
- Operatives Ziel zum Ziel VIII:
  „Evaluierung der Anlage 2 der AVV RÜb (Anforderungen an ein System zur Ermittlung der risikobasierten Häufigkeit amtlicher Kontrollen von Betrieben oder Anlagen, die mit tierischen Nebenprodukten oder deren Folgeprodukten umgehen) und ggf. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung“.

Bezüglich des erstgenannten operativen Ziels wurde die Weiterentwicklung des „Kontrollprogramms Tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte“ fortgeführt. Das Kontrollprogramm bildet den Rahmen für die in den Ländern bereits bestehenden Überwachungssysteme und beschreibt die Kontrollaktivitäten der Länder. Es soll zu einer effizienten und wirksamen Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden und der Kohärenz und Wirksamkeit amtlicher Kontrollen beitragen.

Bezüglich des zweitgenannten operativen Ziels wurde von Mitgliedern der LAV-AG TNP eine Projektgruppe (PG) gebildet. Ziel der PG ist die Prüfung eines etwaigen Änderungsbedarfs und sofern zutreffend die Erarbeitung entsprechender Verbesserungsvorschläge.

© BVL, 27. August 2026

5.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse

5.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)

Die zuständigen Behörden führen die amtlichen risikobasierten Kontrollen im Bereich der tierischen Nebenprodukte mit angemessener Häufigkeit und unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen über amtliche Kontrollen nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 und der allgemeinen Pflichten der zuständigen Behörden nach Artikel 5 der vorgenannten Verordnung durch.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer führen die zuständigen Behörden gemäß § 6 und § 8 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV RÜb) risikoorientierte amtliche Kontrollen unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein risikobasiertes Beurteilungssystem durch. Zusätzlich werden anlassbezogene amtliche Kontrollen durchgeführt, wenn beispielsweise Hinweise auf Verstöße gegen Vorschriften des TNP-Rechts zur amtlichen Kenntnis gelangt sind. In den Fällen länderübergreifender Aktivitäten eines Unternehmens unterstützen und informieren sich die zuständigen Behörden im Wege der Amtshilfe gegenseitig.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMLEH (bis 06.05.2025: BMEL), hat mit den Ländern das „Kontrollprogramm Tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte“ erarbeitet, welches die Durchführung der amtlichen Kontrollen beschreibt und bei Bedarf angepasst wird.

Bei der Feststellung von Verstößen werden Maßnahmen gemäß Artikel 138 und Artikel 139 der Verordnung (EU) 2017/625 zu deren Behebung und zur Verhütung zukünftiger Verstöße eingeleitet. Anwendung fanden unter anderem folgende verwaltungsrechtliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen:

- Anordnung der Abstellung von Mängeln
- Anordnung der Umsetzung von Eigenkontrollen
- Anordnung von Kennzeichnungsänderungen von Produkten und Erzeugnissen
- Anordnung von Auflagen
- Beschränkungen oder Verbote des Inverkehrbringens von Produkten und Erzeugnissen
- Bußgelder
- Verwarnungen
- Aussetzung oder Entzug der Zulassung von Anlagen, Betrieben und Unternehmen

Die zuständigen Behörden führten zur Überprüfung der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen i. d. R. Nachkontrollen durch. Die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen fließen in die Risikobewertung der Betriebe zur Festlegung der Kontrollfrequenz ein.

Im Einzelfall erfolgte auch eine strafrechtliche Verfolgung von Verstößen durch die zuständigen Staatsanwaltschaften.

Im EU-Handel wurden 2025 über TRACES NT 9.779 Kontrollen durchgeführt und davon 447 Verstöße dokumentiert.

Die Einfuhr von tierischen Nebenprodukten in die EU wurde 2025 in 26.764 Fällen kontrolliert und davon 874

© BVL, 27. August 2026

Verstöße dokumentiert.

Die Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten aus einem Drittland wurde in 2025 in 11.422 Fällen kontrolliert und davon 1.343 Verstöße dokumentiert.

Die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten wurde in 1.835 Fällen kontrolliert und davon 57 Verstöße dokumentiert.

5.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)

Im Rahmen des föderalen Staatsaufbaus in Deutschland sind die Länder für die Durchführung des Rechts zu tierischen Nebenprodukten zuständig. Aufgrund des i. d. R. mehrstufigen Verwaltungsaufbaus in den Ländern (regional und lokal) sind mehrere Behörden mit der Organisation oder der Durchführung amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten im Bereich der tierischen Nebenprodukte betraut. Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/625 müssen die Länder durch verschiedene Maßnahmen eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden und die Kohärenz und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen können u.a. Verfahrensanweisungen, die Wahrnehmung der Fachaufsicht durch jeweils übergeordnete Behörden, Berichtswesen und Abstimmungsgremien gehören.

Die amtlichen Kontrollen erfolgen nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/625 auf der Grundlage landeseinheitlich dokumentierter Verfahren, für die in den Qualitätsmanagement-Systemen der Länder, welche kontinuierlich fortgeschrieben werden und in denen landesspezifisch unter anderem Arbeitsanweisungen, Checklisten und/oder Leitlinien hinterlegt sein können.

Die Risikobewertungen und die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen werden von der Mehrheit der Länder in einem einheitlichen EDV-System erfasst, in dem Prüf- und Verstoßartenkataloge hinterlegt sind. Es sind Verfahren zur Überprüfung der Kontrollen eingeführt worden, um gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/625 sicherzustellen, dass die Pflichten gemäß der vorgenannten Verordnung bei der Durchführung der amtlichen Kontrollen und anderer amtlichen Tätigkeiten eingehalten werden. Bei den für die amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden der Länder werden regelmäßig Auditierungen durchgeführt. Diese Audits sind i. d. R. im Qualitätsmanagement-System verankert. Über Audits hinaus wird die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen in einigen Ländern auch im Rahmen der Fachaufsicht überprüft.

Die relevanten Ergebnisse und Beschlüsse der LAV-AG TNP werden den nachgeordneten Behörden auf geeignete, länderspezifische Weise übermittelt, das kann beispielsweise durch Dienstbesprechungen, Fachgespräche, E-Mails oder in sonstiger schriftlicher Form erfolgen, etwa in Handbüchern. Zudem werden sie in das FIS-VL-System (Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) eingestellt.

5.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c)

5.2.3.1 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren

Von einigen Ländern sowie von der LAV-AG TNP wurden Dokumente des Qualitätsmanagement-Systems zur Durchführung der Kontrollverfahren und zu den Risikobewertungen aktualisiert oder neu erstellt.

Die Evaluierung und Weiterentwicklung des „Kontrollprogramms Tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte“ wurde gemeinsam von BVL und den Ländern fortgeführt.

© BVL, 27. August 2026

5.2.3.2 Schulungsinitiativen

Sofern Bedarf gesehen wird, werden in den Ländern Schulungen durchgeführt, die länderspezifisch ausgestaltet sind.

Im Rahmen von Schulungen, Dienstbesprechungen, Fachgesprächen oder in schriftlicher Form, z. B. in Form von E-Mails oder durch Handbücher können die jeweils zuständigen Behörden der Länder über die relevanten Änderungen im TNP-Recht, zu wichtigen Beschlüssen der LAV-AG TNP und zur Anwendung von TRACES NT informiert werden.

Zu den im Rahmen von Schulungen behandelten Themen zählten unter anderem folgende:

- TNP-Warenströme und Handelspapiere
- Biogasanlagen
- Änderungen des TNP-Rechts
- Milchverfütterung („Milch nach nationalen Normen“)
- TNP in TIZIAN (Software für die bayerische Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung)
- Entsorgung von TNP nach Stallbränden
- Entsorgung von Gülle und anderen TNP im ASP-Fall
- Tierschutz an Tierkörperbeseitigungsanlagen

Von der bayerischen Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurden im Jahr 2025 insgesamt fünf Fortbildungen zu TRACES NT (sowohl für Personen ohne Vorerfahrung als auch für Fortgeschrittene) durchgeführt.

Am 30. September 2025 fand in Bayern eine Fortbildung zu tierischen Nebenprodukten für Personal aus der Veterinärverwaltung statt

In Nordrhein-Westfalen wurden im November und Dezember 2025 zwei landesweite Schulungen über TNP und zur Datenerfassung in BALVI durchgeführt. In diesem Rahmen wurde der vom Landesamt (LAVE) erstellte „Anwenderleitfaden Datenerfassung im BALVI iP1 TNP-Modul“ erläutert, der auch im FIS-VL für die zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen bereitgestellt wurde. Eine weitere landesweite Fortbildung über TNP wird in Nordrhein-Westfalen im September 2026 stattfinden.

In Niedersachsen übernimmt das LAVES neben der eigenen Kontroll- und Zulassungszuständigkeiten auf Anforderung die operative Beratung der zuständigen kommunalen Veterinärbehörden bei Fragen zum TNP-Recht und TRACES-NT.

5.2.3.3 Spezielle Kontrollinitiativen

Spezielle Kontrollinitiativen werden in den Ländern je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet und durchgeführt.

In einigen Ländern wurden die Eintragungen in TRACES NT bezüglich Verbringungen und Einfuhren von Sendungen geprüft und ausgewertet, um zu veranlassen, dass Defizite abgestellt werden.

Unabhängig von der sich aus der Risikobeurteilung der AVV Rüb ergebenden Kontrollfrequenz sind die das Pflichtmaterial verarbeitenden VTN (Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte) aufgrund eines Erlasses eines Bundeslandes dort jährlich zu kontrollieren.

In einem anderen Bundesland wird jährlich über einen Erlass die durch die Kreisordnungsbehörden zu ziehende Anzahl von Proben in TNP-Betrieben festgelegt.

© BVL, 27. August 2026

Im Jahr 2025 wurden in einem Bundesland Schwerpunktkontrollen im Bereich der Kadaverlagerung in Schafhaltungen durchgeführt. Die festgestellten Verstöße konnten im Rahmen eines administrativen Verfahrens geklärt und behoben werden. Das allgemeine Fazit aus diesen Kontrollen zeigt, dass die Mehrzahl der Schafhaltungen die Anforderungen an die Kadaverlagerung weitgehend erfüllt.

5.2.3.4 Weitere Maßnahmenarten, die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind

5.2.3.4.1 Transparenz

Das BMLEH veröffentlicht auf seiner Homepage die Liste der zugelassenen und registrierten Betriebe für tierische Nebenprodukte gemäß Artikel 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die von den Ländern zugearbeitet werden: BMLEH - Tierische Nebenprodukte

Zur Unterstützung von deutschen Behörden und Unternehmen bei der Nutzung des EU-Systems TRACES NT stellt das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als Bundesoberbehörde zahlreiche Leitfäden und Informationsmaterialien zur Verfügung. Auch die LAV-AG TNP stellt Leitfäden bereit, z. B. den Leitfaden TNP in TRACES.pdf.

Das BVL stellt das mit den Ländern erarbeitete „Kontrollprogramm Tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte“ gemäß § 16 AVV Rüb zur Veröffentlichung zur Verfügung, s. Kontrollprogramm-TNP_final.pdf. Das Kontrollprogramm befindet sich derzeit in Überarbeitung.

Grundsätzlich wird dem Transparenzgebot nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/625 durch die Veröffentlichung der Jahresberichte im Rahmen des MNKP Rechnung getragen.

Darüber hinaus steht die LAV-AG TNP aufgrund der zahlreichen Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen in einem Austausch mit anderen Arbeitsgruppen der LAV, aber auch mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Ziel ist, durch die Beschlüsse der LAV-AG TNP eine weitgehend einheitliche Auslegung des TNP-Rechts in den Ländern zu erreichen.

Die Behörden stellen im Internet den Bürgern Informationen z. B. in Form von Merkblättern und Leitfäden zur Verfügung.

Beseitigungspflichtige informieren über ihre Erreichbarkeit, ihre Leistungen und die damit verbundenen Gebühren bzw. Entgelte.

5.2.3.4.2 Zusammenarbeit

Mitarbeitende aller Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sind zugangsberechtigt zum FIS-VL. Für die reibungslose Sicherstellung der Zusammenarbeit auf den Sites werden definierte Lese- und Schreibrechte vergeben. FIS-VL wird auch zum Teilen von Dokumenten, wie z. B. QM-Dokumenten, Protokollen oder Fortbildungen genutzt.

Die nationale Liste der registrierten und zugelassenen Anlagen, Betriebe und Unternehmer wird laufend an die neuen technischen Spezifikationen angepasst.

Die Task Force Tierseuchenbekämpfung, ein Arbeitsstab der Länder, erhebt alle zwei Jahre die Daten zu den Beseitigungskapazitäten der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 (Tierkörperbeseitigungsanstalten), zu Vergrabeplätzen und zu den Kontaktdaten der Zweckverbände und Tierkörperbeseitigungsanstalten der Länder sowie teilweise zu den Transportkapazitäten. Die letzte Datenerhebung erfolgte 2024.

© BVL, 27. August 2026

5.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplan

Der MNKP ist im Hinblick auf die Laufzeit 2022-2026 umfassend novelliert und vom BVL unter dem Link mnkp_2022-2026.pdf veröffentlicht worden.

Im Jahr 2024 wurden die operativen Ziele der AG TNP in den MNKP aufgenommen.

5.4 Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

Bundesland	**Link**
Baden-Württemberg	https://mlr-bw.de/gebuehrenordnungen-bw
Bayern	https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130
Berlin	https://gesetze.berlin.de/perma?a=VSchGebO_BE https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2024/ausgabe-nr-29-vom-3072024-s-485-492.pdf?ts=1752710443
Brandenburg	https://bravors.lvnbb.de/verordnungen/gebomsgiv/8 https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomugv
Bremen	https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895 (siehe B07: Gesundheits-Kostenverordnung)
Hamburg	https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/recherche3doc/VerbrSchGebO_HA.pdf https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6
Hessen	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-NNLHE00005172NN00000000006 (Anlage zu § 1)
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-NNLMV000077B2
Niedersachsen	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2
Nordrhein-Westfalen	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40702407021322481 27
Rheinland-Pfalz	https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-NNLRP00005B4ANN00000000019 https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006#start
Saarland	https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/LAV/Service/Gebuehren/dl_Allgemeines-Gebuehrenverzeichnis_lav

© BVL, 27. August 2026

Sachsen	https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis
Sachsen-Anhalt	Landesrecht Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA | Landesnorm Sachsen-Anhalt | Gesamtausgabe | Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 | gültig ab: 10.07.1991 Landesrecht Sachsen-Anhalt - AllGO LSA | Landesnorm Sachsen-Anhalt | Gesamtausgabe | Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 | gültig ab: 27.10.2012
Schleswig-Holstein	https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VetVwGebVSH2020rahmen
Thüringen	https://www.tmsgaf.de/veterinaerwesen/gebuehren

© BVL, 27. August 2026

6. Anforderungen im Bereich Tierschutz (Art. 1 Abs. 2 lit. f Verordnung (EU) 2017/625)

6.1 Einführung

Gemäß Art. 13 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung. Der Tierschutz ist in Deutschland als Staatsziel in Art. 20a Grundgesetz verankert. Neben der bestehenden Primärverantwortung tierhaltender Personen hat auch der Staat im Rahmen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und des behördlichen Tierschutzvollzugs den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere Rechnung zu tragen.

Die amtlichen Kontrollen im Bereich des Tierschutzes gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. f der Verordnung (EU) 2017/625 (OCR) zielen auf die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften ab, die entweder auf Unionsebene oder von Deutschland zur Anwendung von Unionsrecht erlassen wurden.

Ein wesentlicher Aspekt ist die Ausrichtung der Planung und Durchführung amtlicher Kontrollen auf das Risiko von Tierschutzverstößen, um gezielt und effektiv eingreifen zu können bzw. im besten Fall bereits zukünftigen Verstößen vorzubeugen.

Entsprechend arbeitet auf Ebene der Länder die AG Tierschutz der LAV (AG T), subsumiert unter dem strategischen Ziel „VII. Verbesserung des Tierschutzes insbesondere bei Nutztieren durch Erarbeitung und Umsetzung weitergehender Konzepte nach einem risikobasierten Ansatz“ des MNKP, an der Umsetzung der dort gesetzten operativen Ziele, auch im Rahmen der beauftragten Projektgruppen der AG T.

Die Aufnahme des operativen Ziels zur „Sicherstellung der rechtskonformen Wasserversorgung von Nutztieren“ erfolgte nach Analyse der schwerwiegendsten Verstöße aus den vorangegangenen Berichtsjahren. Zu den spezifischen Kontrollparametern wird auf die Erläuterungen im Jahresbericht 2024 verwiesen. Die Umsetzung dieses Ziels erfolgt weiter in den Ländern in eigener Zuständigkeit.

Zur „Verbesserung des Umgangs von Nutztierhaltern und -betreuern mit kranken und verletzten Tieren […]“ tauschten sich die Länder zu Handlungs- und Entscheidungsempfehlungen zum Umgang mit kranken und verletzten Tieren für den Tierhalter aus. Im Ergebnis wurden diese den Ländern zur Nutzung im FIS VL bereitgestellt. Eine Aktualisierung der Ablage erfolgte bei Vorliegen neuer Dokumente.

Wie im Bericht 2024 enthalten, konnten betreffend des operativen Ziels „Verminderung der nicht-kurativen Eingriffe bei Nutztieren“ die Evaluierung des Nationalen Aktionsplans zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein und die Erarbeitung einer Beurteilungshilfe für die zuständigen Tierschutzbehörden in Bezug auf die „Maßnahmenpläne der Tierhalter in Umsetzung des Aktionsplanes Kupierverzicht“ abgeschlossen werden.

Alle operativen Ziele im MNKP befinden sich in der andauernden Umsetzung, Erweiterung und Erledigung – vorrangig durch die Länder in eigener Zuständigkeit.

Die Erklärung zum allgemeinen Grad der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625, zusammen mit der Gesamtbewertung der Wirksamkeit der im Rahmen des MNKP durchgeführten amtlichen Kontrollen und ihrer Eignung zur Erreichung der Ziele der genannten Verordnung, sind Teil II Nr. 6.3 für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung und Nr. 6.5 für den Bereich Tiertransporte dieses Berichtes zu entnehmen.

Die allgemeine Beschreibung der Organisation der amtlichen Kontrollsysteme für den Bereich Tierschutz während des Berichtsjahrs 2025 enthält der geltende MNKP für Deutschland.

© BVL, 27. August 2026

6.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse

6.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)

Teil II des Jahresberichtes gibt unter Punkt 6 einen ausführlichen Überblick über die Art, die Anzahl und die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben und beim Transport. Verstöße werden überwiegend durch administrative Maßnahmen verfolgt. Dazu gehören Maßnahmen zur Abstellung konkreter Verstöße und in begründeten Fällen zur Verhinderung neuer Verstöße dieser Art auch die Schließung von Haltungen und Unternehmen sowie die Erteilung von Haltungs- und Betreuungsverboten. Auch wurden beantragte lange, grenzüberschreitende Beförderungen aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht abgefertigt, Bußgeldverfahren gegenüber Tierhaltern sowie gegen Transportunternehmen eingeleitet. Das Modul „Animal Welfare“ des IMSOC/iRASFF-Systems wurde für Amtshilfeverfahren und Informationsaustausch mit zuständigen Stellen der Mitglied- bzw. Drittstaaten genutzt. Im Jahr 2025 hat die Nationale Kontaktstelle 106 Meldungen der Länder im „Animal-Welfare-Network“ (AWN) validiert und mit den EU-Mitgliedstaaten geteilt. Deutschland selbst hat von den Mitgliedstaaten 271 Meldungen im AWN erhalten und bearbeitet. Nicht immer haben die Straf- und Bußgeldverfahren die gewünschte Wirkung, da die Verfahrensdauer häufig sehr lang ist, viele Strafverfahren eingestellt werden und von Gerichten verhängte Sanktionen nicht immer abschreckende Wirkung zeigen.

6.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)

Zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Art. 5 Abs. 1, und Art. 12 Abs. 2 und 3 der OCR im Bereich des Tierschutzes findet das in Kapitel 5.5.1 und 5.5.2 sowie 5.5.3 beschriebene Verfahren des aktuellen MNKP Anwendung.

Ein wirksames Funktionieren der amtlichen Kontrolldienste wurde in 2025 im Bereich Tierschutz durch o. g. Verfahrensweise sichergestellt.

6.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c)

6.2.3.1 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren

Um den Ländern eine nachhaltige Analyse der schwerwiegendsten Verstöße zu vereinfachen, wurden für die Bereiche Tierschutz in Nutztierhaltungen und Tiertransporte tabellarische Übersichten mit den schwerwiegendsten Verstößen und Maßnahmen zu deren Abstellung als Hilfestellung erarbeitet und den Ländern zum Download im Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS VL) zur Verfügung gestellt. Eine Aktualisierung für die Daten 2025 ist erfolgt.

Das Dokument „Hilfestellung zur Beurteilung eines Maßnahmenplans gemäß Aktionsplan Kupierverzicht – Veterinärämter“ steht den Ländern zur weiteren Verwendung ebenfalls im FIS VL zur Verfügung. Hier wird ergänzend auf die obigen Ausführungen zum GFA verwiesen.

Die Handbücher „Tierschutztransporte“ und „Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung“ wurden

© BVL, 27. August 2026

mit Beschlüssen der AG Tierschutz vom 02./03.12.2025 aktualisiert.

6.2.3.2 Schulungsinitiativen

Zur Gewährleistung wirksamer amtlicher Kontrollen werden regelmäßig Schulungsmaßnahmen bzw. die Möglichkeit des fachlichen Austausches für die unterschiedlichen Berufsgruppen des amtlichen Kontrollpersonals auch im Bereich Tierschutz angeboten und durchgeführt. Behördeninterne Schulungen sowie behördenübergreifende Fachgespräche sowie Dienstbesprechungen auf verschiedenen Behördenebenen tragen dazu bei, die Qualifikation des Kontrollpersonals aufrecht zu erhalten. Ergänzt wird das Fortbildungsangebot durch Veranstaltungen der universitären Einrichtungen, Hochschulen, Fachhochschulen, Berufsverbänden (wie u. a. dem Bundesverband beamteter Tierärzte (BbT) sowie der Landesverbände der beamteten Tierärzte, der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) - Fortbildungsorganisation der Bundestierärztekammer, der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG), die zu Tagungen sowie Tierärztekongressen einladen), sowie Trainings- und Fortbildungsmaßnahmen der EU-Kommission (z. B. BTSF- inklusive der landesintern durchgeführten Multiplikationsveranstaltungen) sowie Veranstaltungen von privatwirtschaftlichen Anbietern, deren Fortbildungen behördlich anerkannt sind. Mittlerweile haben viele Institutionen ihre Schulungsmaßnahmen zudem auf ein Online- oder Hybridformat umgestellt, sodass diese einer größeren Anzahl von amtlichen Kontrolleuren für Fortbildungen offenstehen.

6.2.3.2.1 Schulungen für den Bereich Nutztierhaltung und Schlachtung sowie zur Durchführung von Tiertransporten, Schlachtung und damit im Zusammenhang stehende Kontrollen in einzelnen Ländern

In Baden-Württemberg ist eine gesonderte behördliche Einheit sowie sind weitere anerkannte Anbieter damit beauftragt, Schulungen für Behörden- sowie Schlachthofmitarbeiter sowie Fahrer und Betreuer von Tiertransporten durchzuführen. Für verschiedene Bereiche der Nutztierhaltung gibt es umfassende Beratungs- und Schulungsangebot in der Verantwortung der Landwirtschaftsverwaltung. Ein Tierschutztag wurde als Dienstversammlung für Amtstierärzte der Regierungspräsidien und unteren Veterinärbehörden durchgeführt.

In Bayern werden Fortbildungen für amtliches Personal durch die Akademie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit angeboten. Für im Bereich der Schlachtung tätiges amtliches Personal wird jährlich eine Fortbildung angeboten, bei der in der Regel Tierschutzthemen beinhaltet sind, sowie zweimalig eine Fortbildungstagung in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Fleischhygiene und Tierschutz Bayern (LAG).

Im Rahmen von regelmäßigen Dienstberatungen der obersten Landesbehörde werden in Mecklenburg-Vorpommern den für die Umsetzung und den Vollzug des Tierschutzrechtes zuständigen kommunalen Behörden die Entwicklungen im Bereich Nutztierhaltung und Schlachtung sowie des europäischen Tierschutztransportrechts vorgestellt und erläutert. Dabei werden zudem bestimmte Fallkonstellationen im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise diskutiert.

In Nordrhein-Westfalen finden regelmäßig durch die Landestierschutzbeauftragte initiierte Schulungen im Bereich des Tierschutzes beim Tiertransport statt. Für den Bereich der Schlachtung werden aktuelle Tierschutzthemen im Rahmen der angebotenen jährlichen Schulung für amtliches Kontrollpersonal vorgestellt bzw. zur Diskussion gestellt.

In Schleswig-Holstein führt ein anerkannter Anbieter regelmäßig Schulungen für Fahrer und Betreuer von Tiertransporten durch. Auch das behördliche Personal wurde in der Vergangenheit bereits durch ausgewiesene Experten in diesem Bereich geschult. Im Jahr 2025 fand ergänzend eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Tierschutz beim Transport“ für die Veterinärämter und die Polizei in Schleswig-Holstein statt. Für verschiedene Bereiche der Nutztierhaltung gibt es umfassende Beratungs- und Schulungsangebote in der Verantwortung der Landwirtschaftsverwaltung bzw. -kammer.

© BVL, 27. August 2026

In Niedersachsen bietet seit 2020 mindestens einmal jährlich eine Schulung zum Thema Tierschutz und Schlachttier- und Fleischuntersuchung für das amtliche Kontrollpersonal an, bei der alle relevanten Themen im Bereich der Schlachtung geschult werden. Weiterhin werden die jeweils aktuellen Tierschutzthemen im Rahmen der jeweiligen Dienstbesprechungen erörtert. Die Erarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden oder Eckpunktepapieren zu tierschutzfachlichen Themen ergänzen die Schulungen.

In Thüringen finden u.a. zweimal jährlich Dienstberatungen mit den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz statt, in welchen Themen aus den Bereichen Tierschutz in der Nutztierhaltung, beim Transport und der Schlachtung geschult und beraten werden.

Den zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt werden relevante Themen den Tierschutz beim Transport und der Schlachtung von Tieren betreffend auf einer jährlich stattfindenden Dienstberatung vermittelt und diskutiert.

In Sachsen finden jährlich zwei Dienstberatungen der LDS und des SMS mit den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern (LÜVÄ)statt, in denen die relevanten Themen im Bereich Tierschutz in der Nutztierhaltung, beim Transport und bei der Schlachtung beraten und mit Vorträgen geschult werden. Zudem findet jährlich ein fachlicher Austausch mit den Staatsanwaltschaften statt, bei dem insbesondere Fragen zur Dokumentation von Verstößen für Gutachten für die Strafverfolgung geklärt werden. Außerdem werden zwei Mal jährlich eintägige Schulungen für die LÜVÄ vom SMS angeboten, die Themen des gesamten Veterinärbereichs abdecken.

In Rheinland-Pfalz werden bei einer jährlichen Tierschutzfortbildung und Dienstversammlung aktuelle Themen zwischen den zuständigen Behörden besprochen.

In Brandenburg finden zweimal jährlich stattfindende Dienstberatungen mit den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern sowie dem zuständigen Landesamt statt. Hierbei werden sowohl unterschiedliche Schwerpunktthemen als auch aktuelle Fragestellungen gemeinsam beraten und diskutiert. 2025 wurde zusätzlich eine Schulung zu langen grenzüberschreitenden Tiertransporten in Drittländer statt, die anlässlich einer Erlasserneuerung durchgeführt wurde.

6.2.3.3 Orientierungshilfen oder Informationen für Unternehmer

Alle Handbücher der AG T sind in der aktuellen Fassung auf der Homepage des FLI öffentlich zugänglich.

6.2.3.4 Neue Rechtsvorschriften

Im Jahr 2025 wurden die im Jahr 2024 anvisierten bzw. der Diskontinuität unterfallenden Rechtsetzungsverfahren für nationale Regelungen des Bundes im Tierschutzbereich nicht wieder aufgerufen. Dies betraf u. a. die begonnene Änderung des Tierschutzgesetzes sowie eine angekündigte Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Mit diesen sollten u. a. Rechtsgrundlagen für Tierschutzkontrollen erweitert und spezifische Regelungen für bislang nicht geregelte Nutztierarten geschaffen werden.

6.2.3.5 Transparenz / Tierschutzbericht des Bundes

Die Sicherstellung der Transparenz für die Öffentlichkeit erfolgt durch die freie Zugänglichkeit der Informationen zur Arbeitsweise und Organisation der Überwachung und Kontrolle im Bereich des Tierschutzes auf den Homepages des BMEL (seit 06.05.2025 BMLEH) und der Länder.

https://www.bmleh.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutzbericht.html

6.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Die den Tierschutz betreffenden Texte werden bei Bedarf aktualisiert und in neuer Fassung im MNKP

© BVL, 27. August 2026

veröffentlicht.

6.4 Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

Bundesland	Link
Baden-Württemberg	https://mlr-bw.de/gebuehrenordnungen-bw
Bayern	https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130
Berlin	https://gesetze.berlin.de/perma?a=VSchGebO_BE
Brandenburg	https://bravors.lvnbb.de/verordnungen/gebomsgiv/8 https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomugv
Bremen	https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895 (siehe B07: Gesundheits-Kostenverordnung)
Hamburg	https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6 https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VerbrSchGebOHAV3P1 https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/recherche3doc/VerbrSchGebO_HA.pdf
Hessen	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-NNLHE00005172NN00000000006 (Anlage zu § 1)
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VetKostVMV2008rahmen
Niedersachsen	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2
Nordrhein-Westfalen	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40702407021322481 27
Rheinland-Pfalz	https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-NNLRP00005B4ANN00000000019 https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006#start
Saarland	https://www.saarland.de/lav/DE/service/gebuehren/gebuehren_node.html
Sachsen	https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis
Sachsen-Anhalt	Landesrecht Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA | Landesnorm Sachsen-Anhalt | Gesamtausgabe | Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 | gültig ab: 10.07.1991

© BVL, 27. August 2026

	Landesrecht Sachsen-Anhalt - AllGO LSA | Landesnorm Sachsen-Anhalt | Gesamtausgabe | Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 | gültig ab: 27.10.2012
Schleswig-Holstein	https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-VwGebVSH2018rahmen
Thüringen	https://www.tmsgaf.de/veterinaerwesen/gebuehren

© BVL, 27. August 2026

7. Bereich Pflanzengesundheit - Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (Art. 1. Abs. 2 lit. g der VO (EU) 2017/625)

7.1 Einführung

Im MNKP der Periode 2022 bis 2026 sind strategische und operative Ziele benannt worden. Hierfür wurden im Rahmenplan des MNKP auch Indikatoren identifiziert, mit denen die Erreichung der Ziele im Jahr 2025 gemessen bzw. bewertet wird. Die Zielerreichung wird tabellarisch anhand der Indikatoren dokumentiert.

Strategische Ziele:

I. Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen und Weiterentwicklung der QM- und Auditsysteme sowie der unabhängigen Prüfung in den Ländern

II. Verbesserung der Pflanzengesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Schädlingen

III. Evaluierung und Weiterentwicklung des Stands der risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) 2017/625 (Official Control Regulation, im Folgenden OCR) in allen Bereichen der OCR

IV. Bekämpfung von Irreführung und Täuschung im Bereich der Pflanzengesundheit

V. Verbesserung der Wirksamkeit der Einfuhrkontrolle von Pflanzen aus Drittländern gemäß Art. 44 der OCR

VI. Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements in der Pflanzengesundheit

© BVL, 27. August 2026

Tabelle 7- 1: operative Ziele im Bereich Pflanzengesundheit

Strategisches Ziel	Operatives Ziel /Themenfeld	Indikator(en)	Maßnahmen, Zielerreichung und Bewertung
I.	**Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen und Weiterentwicklung der QM- und Auditsysteme sowie der unabhängigen Prüfung in den Ländern**		
I	1. Erstellung und Umsetzung der länderübergreifenden Qualitätsgrundsätze sowie Grundsätze zur Sicherstellung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen	Anzahl der abgestimmten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen	In Arbeit 2025 wurde weiter an den bundeseinheitlichen Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, einschließlich Kontrollprotokollen, gearbeitet. Die fertiggestellten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen beliefen sich auf 61 % der geplanten Dokumente.
I	2. Etablierung und Weiterentwicklung von länderübergreifenden fachlichen Audits	Etablierung einer Bund-Länder-Auditgruppe für fachliche Audits	Erledigt Die Bund-Länder-Auditgruppe wurde formal etabliert und hat ihre Arbeit fortgesetzt. Es wurde ein Expertenpool aufgestellt, aus dem die Auditteams ergänzt werden.
I		Anzahl der durchgeführten fachlichen Audits	Fortlaufend 2025 fanden 4 fachliche Audits der Bund-Länder-Auditgruppe statt, eins davon zu Unternehmerkontrollen bezüglich des Pflanzenpasses und drei zu Unternehmerkontrollen bezüglich des ISPM 15. Zu Pflanzenpasskontrollen wurde der Pflanzenschutzdienst in Hamburg auditiert und zu ISPM 15-Kontrollen die Pflanzenschutzdienste in Bayern, Bremen und Nordrhein-Westfalen. Grundlage der Audits sind die durch die Bund-Länder-Auditgruppe und Experten des JKI zusammengestellten Auditfragebögen.
I	3. Etablierung und Weiterentwicklung von länderinternen Audits	Anzahl der durchgeführten länderinternen Audits	Fortlaufend

© BVL, 27. August 2026

			In neun Ländern wurden interne Audits durchgeführt.
II.	**Verbesserung der Pflanzengesundheit durch Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Erkennung und Bekämpfung von Schädlingen**		
II	1. Durchführung von Schulungen	Bundeseinheitliche Schulung	Fortlaufend
II		Länderinterne Schulungen	Fortlaufend
II	2. Erstellung von bundeseinheitlichen Arbeitshilfen	Weiterentwicklung und Aktualisierung des online verfügbaren Kompendiums für amtliche Kontrollen u. a. mit den unten genannten Schwerpunkten	Fortlaufend
II		Entwicklung einer Datenblattsammlung zu gelisteten Schädlingen als Nachschlagewerk	In Arbeit Ende 2025 lagen Datenblätter für 93 Schädlinge vor, die insbesondere die Unternehmer bei Untersuchungen für den Pflanzenpass unterstützen.
II		Handlungsanweisungen für ermächtigte Unternehmer	In Arbeit
II		Rahmennotfallpläne zum Auftreten von prioritären Schädlingen	In Arbeit 2025 wurde der Notfallplan zu *Spodoptera frugiperda* erstellt. Darüber hinaus fanden umfangreiche Abstimmungen zum Notfallplan und den Maßnahmen in Bezug auf *Popillia japonica* statt.
III.	**Evaluierung und Weiterentwicklung des Stands der risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der OCR in allen Bereichen der OCR**		
III	Entwicklung von Risikokriterien für die bundeseinheitliche Risikobewertung von Betrieben für die Kontrollen	Entwicklungsstand der Bewertungskriterien	In Arbeit
IV.	**Bekämpfung von Irreführung und Täuschung im Bereich der Pflanzengesundheit**		
IV	1. Erstellung eines Konzeptes zur Etablierung eines Verfahrens zur	Grad der Erstellung des Konzeptes	In Planung

© BVL, 27. August 2026

	Frühwarnung und Abstimmung aller relevanten Behörden unter Berücksichtigung von Risikofaktoren		In den meisten Ländern wurde bisher kein Konzept zur Etablierung eines Verfahrens zur Frühwarnung und Abstimmung aller relevanten Behörden erstellt. Nordrhein-Westfalen hat seit 2022 ein Konzept bei der Aufdeckung von Betrug im Bereich Reparatur von Verpackungsholz entwickelt. Eine bundesweite Abstimmung eines Konzeptes wird angestrebt. Es besteht eine gute und enge Zusammenarbeit mit dem Zoll.
IV	2. Durchführung von Schulungen von beteiligtem Personal, einschließlich Erarbeitung von speziellem Schulungsmaterial	Schulungseinheit im jährlichen bundesweiten Inspektoren-Workshop für Multiplikatoren	In Planung
IV	3. Erstellung von Risikoprofilen für Sendungen bestimmten Ursprunges bzw. Inhalts anhand der gesammelten Daten zu Irreführung und Täuschung zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem Zoll	Anteil erfolgter Täuschungen/Irreführungen mit anschließender Umsetzung von Risikoprofilen	Fortlaufend Beim Hauptzollamt Fracht (Flughafen Frankfurt am Main) werden Risikoprofile für bestimmte Importeure genutzt, die in der Vergangenheit durch falsche Deklarationen bzw. Absenderangaben aufgefallen sind. Überdies wurden Risikoprofile für bestimmte Ursprungsländer hinterlegt, die in der Vergangenheit durch oft unzureichende Pflanzengesundheitszeugnisse aufgefallen sind. Die Risikoprofile werden regelmäßig angepasst. Im Rahmen des Imports von Postsendungen wurden Risikoprofile mit Schlagwörtern hinterlegt, um Sendungen von bestimmten Absendern und mit bestimmten Deklarationen abzufangen. Dies soll dazu dienen, dass möglichst alle Waren, die ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigen, auch einer Kontrolle zugeführt werden. Dieses Verfahren führt zu einer hohen Anzahl von Rücksendungen von nicht konformen Postsendungen. 2025 sind so über 293.000 Sendungen abgewiesen worden.
V.	**Verbesserung der Wirksamkeit der Einfuhrkontrolle von Pflanzen aus Drittländern gemäß Art. 44 der OCR**		
V	1. Entwicklung eines Verfahrens zur phytosanitären Einfuhrkontrolle von Waren, die nach Art. 73 ein PGZ	Bearbeitung des Themas in einer Arbeitsgruppe	Erledigt

© BVL, 27. August 2026

	benötigen sowie Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen und Abstimmung mit dem Zoll		
V		Verfahrensvorschlag mit allen Ländern und der Generalzolldirektion abstimmen	Erledigt
V		Prüfung und ggf. Schaffung einer rechtlichen Grundlage im Rahmen der Pflanzenbeschau-verordnung	Erledigt
V		Implementierung des Verfahrens	Erledigt Das Verfahren wurde in der Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschV) niedergelegt und eine Risikowarenliste im Bundesanzeiger veröffentlicht. Es wird in den Ländern umgesetzt.
VI.	**Modernisierung der IT-Architektur und des Datenmanagements in der Pflanzengesundheit**		
VI	1. Entwicklung und Etablierung eines bundeseinheitlichen IT-basierten Fachrechtskontrollsystems Pflanze (FAREKOS)	Fortsetzung einer zentralen Planungs- und Koordinierungsstelle FAREKOS AG (Länder und ZEPP) zur weiteren Umsetzung und Pflege	Fortlaufend
VI		Umsetzung und fachliche Begleitung der Programmierung	In Arbeit Die Programmierung des einheitlichen Unternehmerregisters gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2016/2031 (PHR), sowie erster Kontrollprotokollmodule und Untergrundstammdaten wurde begonnen.
VI		Entwicklungsstand bei der Umsetzung der IT-Anwendung	In Arbeit Im Frühjahr 2025 wurde eine Ausschreibung zur Findung einer Programmierfirma durchgeführt. Die Programmierarbeiten begannen im

© BVL, 27. August 2026

			September 2025.
VI	2. Anpassung des nationalen IT-Systems für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für den Export hinsichtlich der elektronischen Zertifizierung (ePhyto)	Fortschritte in der Umsetzung wie die Etablierung der elektronischen Siegel der Behörden in PGZ-Online und die funktionierende Schnittstelle zu TRACES NT	Fortlaufend Die elektronischen Siegel wurden in PGZ-Online für alle Länder etabliert und die Schnittstelle zu TRACES funktioniert. ePhytos wurden 2025 für Exporte in die USA, nach Neuseeland, Norwegen und Israel genutzt. Die Möglichkeit der Erstellung von ePhytos wird sukzessive um weitere Länder ergänzt.

© BVL, 27. August 2026

7.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse

7.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vergl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9 Teil I Nr. 2a)

Siehe Teil II

7.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vergl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9 Teil I Nr. 2b)

7.2.2.1 Qualitätsmanagementsysteme

Die Einführung von QM-Systemen ist in vielen Ländern nahezu abgeschlossen. Im nächsten Schritt werden neue Verfahren/Methoden hinzugefügt und bestehende den aktuellen Erfordernissen angepasst. Der Ausbau und die Verbesserung der QM-Systeme in den Ländern ist ein fortlaufender Prozess, um den wirksamen Betrieb der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 und 3 der OCR zu gewährleisten.

7.2.2.2 Interne Audits und Fachaudits

In den Ländern wurden 6 interne Audits durchgeführt. In einigen Ländern wurde wegen anderer Audits auf die Durchführung von internen Audits verzichtet; Personalmangel führte ebenfalls dazu.

Im Rahmen der Audits wurden mehrere übergreifende Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und der organisatorischen Abläufe formuliert, wie z.B.:

- Verbesserung der Dokumentation
- Einführung eines zentralen Schulungsplans zur Verbesserung der Struktur und Transparenz von Fortbildungsmaßnahmen
- die Optimierung interner Prozesse und Strukturen. Dazu zählen die klare Definition von Kommunikations- und Meldeketten, insbesondere bei Verdachtsfällen, sowie die Aktualisierung von Arbeitsanweisungen und Ablagestrukturen
- systematische Erfassung von bestehenden Kontrolldefiziten und deren Beseitigung
- personelle Ressourcen sichern

Viele dieser Empfehlungen sind in Bearbeitung und in der Umsetzung.

Insgesamt zeigen die Audits, dass bereits umgesetzte Verbesserungsmaßnahmen wirksam sind, gleichzeitig jedoch weiterhin Potenzial zur strukturellen und dokumentarischen Optimierung besteht. Aufgrund der Auditempfehlungen wurden in den Ländern folgende Maßnahmen getroffen, deren Umsetzung fortlaufend überwacht und weiterentwickelt wird:

- Zur Verbesserung der Ressourcennutzung wurden organisatorische Maßnahmen empfohlen.
- Es wurde ein risikobasierter Ansatz für die Kontrollen festgelegt. Die Risikoeinstufung wird jährlich überprüft und dokumentiert.
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden eingeleitet, einschließlich der Erstellung und Anpassung

© BVL, 27. August 2026

von Arbeitsanweisungen.
- Verbesserung der Ausstattung des Kontrollpersonals und des fachlichen Austausches.

Die seit 2005 bestehende Bund-Länder-Auditgruppe für pflanzengesundheitliche Kontrollen hat 2025 in vier Ländern jeweils ein Fachaudit durchgeführt. Mit einem Audit zu Unternehmerkontrollen zum Pflanzenpass wurde die Serie zu diesem Auditthema abgeschlossen und eine Auswertung der Auditserie wird angeschlossen. Außerdem wurden drei Audits zu Unternehmerkontrollen zum ISPM 15 durchgeführt und damit eine neue Auditserie begonnen.

Durch die Fachaudits der Bund-Länder-Auditgruppe wurde eine bundesweite Vereinheitlichung von Verfahren zur Unternehmerkontrolle angestoßen. Sie führten auch zu einer Aktualisierung von Arbeitsanweisungen und Formblättern, dem weiteren Ausbau des QM-Systems in den Pflanzenschutzdiensten, einer geänderten Prioritätensetzung bei den Aufgaben, Änderungen im Ablauf der Registrierung von Unternehmen und der Führung des Unternehmerregisters sowie einer konsequenten Ahndung von Verstößen. Außerdem wurden Schulungsinhalte in den auditierten Ländern angepasst.

In Reaktion auf das EU-Pflanzenpassaudit der Kommission in 2024 wurde mit der Erarbeitung einer bundeseinheitlichen Schulungsgrundlage zur Durchführung von Unternehmerkontrollen begonnen.

7.2.2.3 Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollen gemäß Art. 12 Abs. 2 der OCR

2025 wurden in 10 Ländern Überprüfungen der Wirksamkeit der Kontrollen gemäß Art. 12(2) OCR in verschiedenen fachlichen Kontrollbereichen durchgeführt. In 6 Bundesländern ist die Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollen in Planung.

In den Überprüfungen wurde beispielsweise folgender Verbesserungsbedarf festgestellt:

- einheitlicheres Vorgehen des Kontrollpersonals
- flächendeckende Anwendung von Arbeitsanweisungen
- Schulungsbedarf hinsichtlich der Dokumentation
- verbesserte Dokumentation der Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollen
- Sicherstellung der notwendigen Personalressourcen

Folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit resultieren aus dem festgestellten Verbesserungsbedarf:

- Gezielte Durchführung von Schulungen, Gesprächen, Workshops und Dienstbesprechungen
- Einführen eines Kontrollprotokolls für die Dokumentation der Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollen
- Erarbeitung von bundesweit einheitlichen Methoden für eine harmonisierte Vorgehensweise
- Anpassung des QM-Systems wie z.B. die Überarbeitung der Arbeitsanweisungen

7.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vergl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9 Teil I Nr. 2c)

Die unten aufgeführten Aktivitäten dienen der Sicherstellung der Wirksamkeit der phytosanitären Kontrollen in den Ländern. Die durchgeführten Aktivitäten werden entsprechend erläutert.

7.2.3.1 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren

Die Länder setzen die Einführung neuer Kontrollprotokolle, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, Formblätter etc. sowie die Aktualisierung der bereits implementierten Dokumente fort.

© BVL, 27. August 2026

Für die Einführung des bundeseinheitlichen EDV-Programms FAREKOS wurden einheitliche Formate für Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie Prüfprotokolle erarbeitet, woran sich alle Länder beteiligten.

Darüber hinaus hält das online verfügbare Kompendium einheitliche Verfahrens- und Arbeitsanwendungen in der aktuellen Version bereit. Die stetige bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Kompendiums wird durch die Pflanzenschutzdienste und das JKI getragen.

7.2.3.2 Schulungsinitiativen

Die Länder bieten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein regelmäßiges und vielfältiges Angebot an Schulungsmöglichkeiten, um deren berufliche Entwicklung zu fördern. Dazu gehören interne Schulungen und verpflichtende Dienstbesprechungen, externe Schulungen (BTSF-Kurse, JKI-Veranstaltungen wie Fachgespräche, Fachreferentenbesprechungen sowie online Angebote) und Workshops. Die Schulungsmaßnahmen betrafen 2025 verschiedene Bereiche wie fachliche Kenntnisse, Kommunikation, technische Fähigkeiten, juristische Themen, Auditkenntnisse, Soft Skills etc. Die Fortbildungen werden in einigen Ländern durch einen Fortbildungsplan gestützt und die getätigten Fortbildungen im QM-System dokumentiert.

An 20 Präsenz-Schulungen der EU im Rahmen der BTSF-Initiative nahmen 2025 32 deutsche Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem phytosanitären Bereich teil. Diese betrafen die Themen: neues EU-Pflanzengesundheitsregime, Pflanzengesundheitsuntersuchungen (Erhebungen), Pflanzenkrankheitsausbrüche und Notfallplanung sowie TRACES. An einer BTSF-Webinar-Reihe zum Thema Pflanzenkrankheitsausbrüche und Notfallplanung nahmen an 10 Webinaren insgesamt 76 deutsche Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil.

Auf nationaler Ebene wird jährlich der Inspektoren-Workshop für Pflanzengesundheitskontrollen vom JKI in Kooperation mit den Pflanzenschutzdiensten der Länder angeboten. Er ermöglicht eine bundeseinheitliche Wissensvermittlung und den Erfahrungsaustausch zwischen den Inspektorinnen und Inspektoren aller Länder. 2025 nahmen 100 Personen am Workshop teil. Schwerpunkte waren Erhebungen zu relevanten Schädlingen sowie neue Entwicklungen bei Kontrollen ermächtigter Unternehmer als Reaktion auf das EU-Audit zum Pflanzenpass in Deutschland in 2024. Daneben standen Betriebskontrollen von ISPM 15 Betrieben sowie viele weitere Themen auf dem Programm.

7.2.3.3 Ressourcenprobleme

Auch in diesem Jahr konnten die Pflanzenschutzdienste der Länder den stark erhöhten Umfang der Aufgaben und Pflichten der Pflanzengesundheitsverordnung sowie sämtlicher damit einhergehender weiterer Rechtsgrundlagen nicht vollumfänglich erfüllen. Nachbesetzungen von ausgeschiedenem Personal gestalteten sich schwierig. Die damit verbundenen Einarbeitungszeiten erschwerten die Umsetzungen weiter.

Alle Länder stehen dem Problem gegenüber, mit den vorhandenen personellen Kapazitäten die steigende Aufgabendichte bewältigen und zwischen Pflichtaufgaben priorisieren zu müssen. Insgesamt zeigt sich jedoch, dass ein struktureller Mangel an qualifiziertem Personal besteht und langfristige Lösungen zum Personalaufbau bislang weitgehend ausbleiben.

7.2.3.4 Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen

Trotz der Personalengpässe wurden nur vereinzelt neue Stellen eingerichtet. Einige Länder setzen darauf, zusätzliche Ressourcen nur in akuten Bedarfsfällen bereitzustellen. Andere verfolgen den Ansatz, durch technische Verbesserungen und effizientere Arbeitsabläufe die Produktivität zu steigern und so personelle Engpässe auszugleichen.

Vielfach wird versucht, den steigenden Anforderungen durch interne Umverteilungen oder den Einsatz von temporärem Hilfspersonal zu begegnen. Diese Maßnahmen sind jedoch in der Regel nur geeignet, kurzfristige

© BVL, 27. August 2026

Mehrbelastungen abzufedern, und tragen kaum zu einer nachhaltigen Entlastung oder zur vollständigen Erfüllung der Daueraufgaben bei.

7.2.3.5 Umverteilung vorhandener Ressourcen nach Überprüfung der Prioritäten

Die Durchführung von Kontrollaufgaben im Bereich der Pflanzengesundheit setzt entsprechende fachliche Qualifikationen voraus, wodurch eine kurzfristige Umverteilung von Personal in der Regel nur eingeschränkt möglich ist. Trotzdem wird in mehreren Bundesländern das Personal der Pflanzengesundheit durch Personal aus anderen Bereichen des Pflanzenschutzes zeitweise ergänzt.

Akute Ereignisse, insbesondere der Nachweis von Schadorganismen wie *Popillia japonica*, führten in einzelnen Ländern zu einer kurzfristigen Bündelung von Personalressourcen. Durch Ausbrüche von Schadorganismen sind dort erhebliche Personalkapazitäten gebunden, was dazu führte, dass Routineaufgaben nur eingeschränkt durchgeführt werden konnten.

Insgesamt zeigt sich, dass die Länder vor allem durch Priorisierung, gezielte Personalverschiebungen und eine Fokussierung auf risikobehaftete Bereiche auf bestehende Herausforderungen reagieren. Gleichzeitig schränken strukturelle Vorgaben, insbesondere Qualifikationsanforderungen, die Flexibilität bei der Ressourcensteuerung deutlich ein.

7.2.3.6 Spezielle Kontrollinitiativen

Nach Hinweisen aus dem JKI wurden in einigen Bundesländern Kontrollen im Rahmen der Rückverfolgung von Bonsai- Lieferungen zu *Scirtothrips dorsalis* und von *Dypsis lutestcens* auf Befall mit *Meloidogyne enterolobii* durchgeführt.

In ganz Deutschland kam es nach Meldungen und Hinweisen auf einen möglichen Befall mit *Popillia japonica* zu zusätzlichen Kontrollen.

7.2.3.7 Änderung in der Organisation oder im Management der zuständigen Behörden

In Folge von fachlichen Audits wurde in einigen Ländern eine neue Gewichtung der Arbeiten zugunsten der Kontrollen von ermächtigten Unternehmern vorgenommen.

In der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde das Pflanzenschutzamt in den Geschäftsbereich 7 Pflanzenschutzamt, Düngebehörde, Inspektionsdienste – Fachbereich 7.1 integriert, um die gesetzlichen Aufgaben klarer von anderen Aufgaben abzugrenzen.

7.2.3.8 Bereitstellung von Leitlinien oder Informationen für Unternehmer

7.2.3.8.1 Erarbeitung von spezifischen technischen Leitlinien für ermächtigte Unternehmer

JKI und Pflanzenschutzdienste der Länder kooperieren seit 2021 bei der Erarbeitung von technischen Leitlinien für ermächtigte Unternehmer nach Art. 2 der Verordnung (EU) 2019/827.

2025 wurden 27 neue Schädlingsdatenblätter im Internet des JKI veröffentlicht, so dass nun 83 Datenblätter vorliegen, die 93 geregelte Schädlinge abdecken. Die Datenblätter werden als effektive Informationsquelle für Unternehmer, Pflanzengesundheitsinspektorinnen, -inspektoren, Beraterinnen und Berater angesehen, die einen schnellen Überblick über Untersuchungspflichten, Wirtspflanzen und Symptome vermitteln.

Die Datenblätter und weitere verpflichtende Leitlinienelemente sind auf einer öffentlichen Webseite des Kompendiums für Unternehmer verfügbar (Online-Guide für Pflanzenpassaussteller:

© BVL, 27. August 2026

https://kompendium.julius-kuehn.de/pp-guide/online-guide-fuer-pflanzenpassaussteller). Sie beinhaltet Hinweise für die Durchführung von Untersuchungen für den Pflanzenpass, die Schädlingsdatenblätter und Handlungsanweisungen für ermächtigte Unternehmer zur Vorgehensweise bei Befallsverdacht und im Fall des Auftretens von Schadorganismen. Der Online-Guide für Pflanzenpassaussteller wird fortlaufend aktualisiert. Die Pflanzenschutzdienste der Länder arbeiten bei der Erstellung der Dokumente mit dem JKI zusammen und weisen die Unternehmer auf dieses bundeseinheitliche Informationsangebot im Online-Guide hin.

Wirtspflanzenbezogene Untersuchungsanforderungen für das Ausstellen von Pflanzenpässen sind seit Ende 2025 auch mit Hilfe einer Excel-Tabelle im Online-Guide für Pflanzenpassaussteller ermittelbar (Pflanzenpasstabelle 2.0). Die zugrundeliegenden Daten sollen mittelfristig als nutzerfreundliche Anwendung für Unternehmer und Behörden angeboten werden. Vorbereitende Arbeiten hierzu wurden fortgesetzt.

Ergänzend stellen die Länder den Unternehmen zu spezifischen Themen auch eigene Informationen über verschiedene Wege zur Verfügung.

7.2.3.8.2 Bereitstellung von Fachinformationen und Arbeitshilfen zu aktuellen Entwicklungen, neuen Verfahren, Ausnahmen, Unternehmerpflichten sowie Schadorganismen

Neben dem zentralen Informationsangebot des Kompendiums stellen die Pflanzenschutzdienste der Länder vielfältige, grundlegende und aktuelle fachliche Informationen online oder mittels verschiedener Medien und Formate für Unternehmer bereit (Pressemitteilungen, Internetseiten, Merkblätter, Warnmeldungen, Posterkampagnen an Grenzkontrollstellen, Rechtsvorschriften etc.). Aktuelle Themen in 2025 waren z.B. Holzverpackungen, Notfallplan zu *Popillia japonica* sowie Pflichten ermächtigter Unternehmer. Auch das JKI stellt aktuelle Informationen und Rechtsvorschriften über seine Internetseiten zur Verfügung (https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/). Formulare und Musterblätter werden auch elektronisch angeboten.

7.2.3.8.3 Individuelle Beratung der Unternehmer durch die Inspektorinnen und Inspektoren der Pflanzenschutzdienste der Länder

Die individuelle Beratung der Unternehmer ergänzt durch Aushändigung von schriftlichem Informationsmaterial (ggf. mit Hinweisen auf Informationen im Internet) wird weiterhin als ein wichtiges Element der Aufklärungsarbeit angesehen, insbesondere anlässlich amtlicher Kontrollen.

7.2.3.8.4 Veranstaltungen zur Aufklärung über Unternehmerpflichten

Einige Länder adressieren Informationen an Unternehmer auch in Form von Schulungen und Vortragsveranstaltungen oder im Rahmen von Ausstellungen und Messen.

7.2.3.9 Neue Rechtsvorschriften

Es gab keine Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich Pflanzengesundheit. Auf der Basis von § 16 der Pflanzenbeschauverordnung wurde jedoch am 21. Juli 2025 die Risikowarenliste für Kontrollen der Waren nach Art. 73 Absatz 1 der PHR bei der Einfuhr aktualisiert und auf der Basis von § 3 des Gesetzes zur Pflanzengesundheit am 31. März 2025 die „Leitlinie zur Durchführung pflanzengesundheitlicher Verfahren und Maßnahmen: Risikowarenliste für Latenztestungen bei der Einfuhr“ aktualisiert und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

© BVL, 27. August 2026

7.2.3.10 Neue beauftragte Stellen oder natürliche Personen

In den Bundesländern werden gemäß Art. 28 und 30 der OCR-Aufgaben an natürliche Personen übertragen. Für die Prüfung von Hitzebehandlungseinrichtungen nach ISPM 15 wurden in 3 Ländern insgesamt 6 natürliche Personen neu beauftragt.

7.2.3.11 Aussetzung oder Entzug der Aufgabenübertragung im Falle von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen

Es wurde keine Befugnisübertragung in den Ländern ausgesetzt oder entzogen. In einem Land wurde die Befugnisübertragung nach Auslaufen der Bewilligung nicht verlängert, da die verlässliche Zusammenarbeit wegen Nichteinhaltung von Terminen nicht gewährleistet war.

7.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Eine Anpassung des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (2022-2026) ist aufgrund der Neuerstellung zur Periode 2027-2031 nicht erforderlich.

7.4 Links zu den Webseiten der zuständigen Behörden mit Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

Baden-Württemberg	http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=MLRGebV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true
Bayern	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKG?AspxAutoDetectCookieSupport=1
Berlin	https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-PflSchGebOBErahmen
Brandenburg	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebomugv
Bremen	https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren_und_beitraege/gebuehrenhandbuch-8895
Hamburg	https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-PflSchAGebOHArahmen
Hessen	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-NNLHE00005172NN00000000006 (Anlage zu § 1)
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015rahmen
Niedersachsen	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/899cb812-9df8-385f-ae43-93a53523c213
Nordrhein-Westfalen	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40702407021322481 27
Nordrhein-Westfalen (Holz)	https://www.wald-und-holz.nrw.de/ueber-

© BVL, 27. August 2026

	uns/forschung/waldschutzmanagement/ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5820031106093134318#ANLAGEN
Rheinland-Pfalz	https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-LwVwGebVRP2010V5Anlage
Saarland	https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mfw/Geb%25C3%25BChrenverzeichnisse/Allgemeines-Geb%25C3%25BChrenverzeichnis.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D1&ved=2ahUKEwjHgsGny7GLAxV_hv0HHQBODV4QFnoECBQQAQ&usg=AOvVaw1PF577hYc4zGLqVxlxhmnR
Sachsen	https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330#vwv76
Sachsen-Anhalt	https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-NNLST00004112
Schleswig-Holstein	https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=VwGebV_SH
Thüringen	https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VwKostOMBV_TH https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VwKostO_TH

© BVL, 27. August 2026

8. Pflanzenschutz: Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie über die nachhaltige Anwendung von Pestiziden, mit Ausnahme von Anwendungsgeräten für Pestizide (Art. 1 Abs. 2 lit. h der VO (EU) 2017/625)

8.1 Einführung (Erklärung zur Gesamtleistung, Gesamtschlussfolgerung i.V.m. den strategischen Zielen)

Dieser Jahresbericht bezieht sich auf den im Jahr 2021 neu aufgestellten MNKP zum Pflanzenschutz für die Jahre 2022 bis 2026, aktualisiert im Dezember 2025.

Kontrollen zum Inverkehrbringen und zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland seit 2004 im bundesweit harmonisierten Pflanzenschutz-Kontrollprogramm durchgeführt und kontinuierlich weiterentwickelt.

Strategisches Ziel

Die Wirksamkeit amtlicher Kontrollen beim Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Zusammenarbeit von Behörden soll durch die Entwicklung neuer Kontrollmethoden und die Einführung / Weiterentwicklung von QM-Systemen bzw. vergleichbarer Systeme verbessert werden.

Zur Erreichung dieses Ziels wurden die folgenden operativen Ziele vereinbart:

Tab. 8.1: Bewertung und Erreichung der operativen Ziele für das Jahr 2024 im Pflanzenschutz

Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
Die Durchführung wirksamer, risikobasierter Kontrollen der Ein- und Durchfuhr von Pflanzenschutzmitteln ist nur unter Mitwirkung der Zollbehörden möglich. Hier soll die Zusammenarbeit zwischen den Pflanzenschutzdiensten der Länder und den Zollbehörden durch die Erarbeitung einer neuen Vereinbarung (Neufassung der Zollhandlungsanleitung) verbessert werden.	Bundesweite Durchführung von Einfuhrkontrollen nach Risikoanalyse durch den Zoll Vorliegen einer überarbeiteten Verfahrensvereinbarung	Abgeschlossen Abgeschlossen
Um Gefahren für Verbraucher und die Umwelt vorzubeugen, wird das Internet als Vertriebsweg von Pflanzenschutzmitteln durch die Zentralstelle zur Überwachung des Onlinehandels (ZOPf) mit Pflanzenschutzmitteln und den zuständigen Länderbehörden überwacht. Die Zusammenarbeit mit Onlineüberwachungsbehörden anderer Bereiche und den Behörden der Mitgliedstaaten wird intensiviert, um Methoden zur Recherche zu verbessern und Missstände abzustellen.	Bericht über die Zusammenarbeit	Innerhalb Deutschlands: Im Jahr 2025 fand ein regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen ZOPf und der Gemeinsamen Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT) über den Onlinehandel statt. Seit 2022 ist ZOPf Mitglied der AG Online Marktüberwachung des Deutschen Marktüberwachungsforums (DMÜF). Dort findet ein Wissenstransfer zur Bewältigung von Hürden bei Kontrollen im Internethandel statt. 2025 nahm ZOPf an zwei Tagungen der AG teil.

© BVL, 27. August 2026

Operatives Ziel/ Themenfeld	Umsetzung	Zielerreichung
		Auf internationaler Ebene: 2025 fand Austausch zwischen ZOPf und der Niederländische Behörde für die Sicherheit von Lebensmitteln und Konsumgütern (NVWA) zum Thema Kontrollen und behördliche Meldesysteme in Social Media statt.
Entwicklung einer einheitlichen IT-Lösung FAREKOS zur Dokumentation von Kontrollen (Betriebsauswahl, Kontrollergebnisse, Ahndung, Berichterstattung)	EU weite Ausschreibung zur Auswahl des Softwaredienstleisters Stand der Entwicklung von Programmmodulen Stand der Einführung in den Ländern	abgeschlossen In Bearbeitung In Planung
Um den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 gerecht zu werden, wird das Hand-buch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm überarbeitet. Um amtliche Kontrollen auf allen Stufen der Produktionskette zu erleichtern, werden außerdem abgestimmte Methoden erarbeitet zur Kontrolle von a) Hersteller-/ Formulierungsbetrieben b) Zulassungsinhabern/Parallelhändlern c) Abfüll- oder Abpackbetrieben d) Logistikdienstleistern (Lagerung und Transport)	Anpassung des bestehenden Handbuchs Pflanzenschutz-Kontrollprogramm an die Erfordernisse der Verordnung (EU) 2017/625 Erstellung von Methoden für die genannten Kontrollen in der Produktionskette	abgeschlossen abgeschlossen
Einführung von QM-Systemen oder vergleichbarer Instrumente nach Vorgabe der VO (EU) 2017/625, einschließlich ihrer Verifizierung durch geeignete Auditsysteme	Stand der Etablierung der Systeme in den 16 Ländern Stand der Audit Systeme in den 16 Ländern	10 Länder (63 %) eingeführt, 4 Länder (25 %) in Einführung, 2 Länder (12 %) in Planung Im Jahr 2024 wurde ein System für länderübergreifende Audits eingeführt, das im Jahr 2025 mit ersten Audits umgesetzt wurde (3 Audits).

© BVL, 27. August 2026

8.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse

8.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)

siehe Teil II

8.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)

- In den Ländern werden derzeit QM-Systeme oder vergleichbare Systeme etabliert. In den Ländern, die diese bereits eingeführt haben, werden länderinterne Audits durchgeführt. Die Länder haben ein Konzept und Zeitplan für länderübergreifende Audits für den Zeitraum von 2025 bis 2027 erarbeitet und verabschiedet. Im Jahr 2025 wurden drei länderübergreifende Audits durchgeführt.
- Das Labor für Formulierungschemie im BVL ist akkreditiert und wird alle 18 Monate von der DAkkS (nationale Akkreditierungsstelle) auditiert (zuletzt im Februar 2026).
- Fortführung von Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Kontrollverfahren. Im Jahre 2025 wurde das Methodenhandbuch weiter überarbeitet und eine neue Fassung verabschiedet.
- Fortführung der Entwicklung einer bundeseinheitlichen IT-Lösung FAREKOS zum Management von Betriebsdaten und zur Dokumentation von Kontrollen.

8.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c)

8.2.3.1 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren

Im Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wurde das Kapitel Kontrollen von Herstellungs- und Formulierungsbetrieben überarbeitet und um Kontrollen entlang der Herstellungskette (Abfüll- und Abpackbetriebe, Logistiker/Lager) erweitert.

8.2.3.2 Schulungsinitiativen

- Halbjährliche Tagungen der Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK)
- Teilnahme der Zentralstelle Online-Überwachung Pflanzenschutz an den Tagungen der AG Online Marktüberwachung des Deutschen Marktüberwachungsforums (DMÜF)
- Durchführung einer Schulung für die Länder zur Kontrolle der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln im BVL
- Durchführung einer Schulung zum Thema Herstellerkontrolle in NRW in Begleitung von Personal weiterer Länder
- Leitung der Sitzung der OECD-Gruppe ONIP („OECD Network on Illegal Pesticides“) durch das BVL
- Beitrag des BVL zum illegalen Handel von PSM in der BKA-Akademie im Lehrgang zur Umweltkriminalität für die Landeskriminalämter
- Teilnahme an und Vortrag von BVL und Ländern bei einer internationalen Konferenz zur Kontrolle von

© BVL, 27. August 2026

Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in den Niederlanden. Bei vielen Produkten werden die technischen Wirkstoffe aus Drittstaaten importiert. Die Kontrolle dieser Wirkstoffe beim Import in den Seehäfen der EU ist wichtig, um den Handel von gefälschten bzw. nicht genehmigten Wirkstoffen zu bekämpfen

- Teilnahme des BVL an einer internationalen Konferenz zu Importkontrollen in Belgien. Schwerpunkt war die Erkennung von verdächtigen Importen bzw. Warensendungen (sowohl Wirkstoffe als auch fertig formulierte Produkte)

8.2.3.3 Spezielle Kontrollinitiativen

- Durchführung bundesweiter Kontrollschwerpunkte: Kontrolle der Beratung beim Verkauf von PSM an Privatpersonen, Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gartenbaubetrieben und Baumschulen, Kontrolle der Einhaltung von Gewässerabständen, Kontrolle des Onlinehandels auf Social Media-Plattformen
- Durchführung von 12 systematischen Kontrollen in Betrieben zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln
- Operation Silver Axe X: Teilnahme an der Auftaktbesprechung und Beteiligung der Pflanzenschutz- und Zollbehörden in Deutschland an der von Europol koordinierten Operation Silver Axe X: Bekämpfung der Einfuhr illegaler Pflanzenschutzmittel, die aus Drittstaaten stammen.
- Teilnahme mehrerer Länder an einer von den Niederlanden koordinierten und mehrere MS (NL, BE, FR, DE) umfassende Aktion zur Kontrolle des Transports von PSM auf der Straße.

8.2.3.4 Orientierungshilfen oder Informationen für Unternehmer

- Homepages der Pflanzenschutzdienste sowie der obersten und oberen Landesbehörden
- www.isip.de ISIP das Informationssystem für die integrierte Pflanzenproduktion
- www.bvl.bund.de/psmhandel und www.bvl.bund.de/infopsm

8.2.3.5 Neue/aktualisierte Rechtsvorschriften

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes (§ 11 Aufzeichnungspflichten und § 21 Erhebung von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln)

8.2.3.6 ...weitere Maßnahmen, die nicht in o. g. Zeilen aufgeführt sind

8.2.3.6.1 Transparenz

- www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm: Informationen über das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm und detaillierte Kontrollergebnisse sind im Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm veröffentlicht
- www.bvl.bund.de/mnkp: Veröffentlichung des MNKP und des Jahresberichts zum MNKP

© BVL, 27. August 2026

8.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Der MNKP 2022–2026 wurde nach den Vorgaben der Bekanntmachung der Kommission zu Leitlinien zur Umsetzung der Anforderungen an die mehrjährigen nationalen Kontrollpläne gemäß den Artikeln 109 bis 111 der Verordnung (EU) 2017/625 aufgestellt.

In der Fassung vom 22. Dezember 2025 wurden im Vergleich zum Vorjahr folgende Änderungen vorgenommen: Risikokategorisierung von Betrieben zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln in Kapitel 2.4, Erweiterung der Aufgaben der Zentralstelle „Online-Überwachung Pflanzenschutz“ (Meldepflichten aufgrund des Digital Service Act), Aktualisierung von Adressen der zuständigen Behörden und der Personalressourcen (VZÄ) im Kapitel 3.

8.4 Gebühren oder Kostenbeiträge

In Deutschland werden für Kontrollen im Pflanzenschutz grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Bei Kontrollen mit bußgeldrelevanten Beanstandungen können jedoch im Bußgeldbescheid zusätzliche Gebühren erhoben werden. Daneben dürfen in diesen Fällen auch Auslagen, insbesondere für Laborkosten, in Rechnung gestellt werden.

Bundesland	**Link**
Baden-Württemberg	https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-MLRGebVBW2018rahmen
Bayern	https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/8196828244130
Berlin	https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-PflSchGebOBErahmen
Brandenburg	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebolandw
Bremen	https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895 (siehe B07: Gesundheits-Kostenverordnung)
Hamburg	https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-PflSchAGebOHArahmen
Hessen	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-NNLHE00005172NN00000000006 (Anlage zu § 1)
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KostLEVMV2015rahmen
Niedersachsen	https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/38814_Kostensatzung_Geb%C3%BChren-Entgeltverzeichnis_der_Landwirtschaftskammer_Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40702407021322481 27
Rheinland-Pfalz	http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=LwVwGebV%20RP%2 0Anlage&psml=bsrlpprod.psml

© BVL, 27. August 2026

Saarland	https://www.lwk-saarland.de/fileadmin/landwirtschaftskammer/data/Gebuehrenverzeichnis_LWK_2020.pdf (Gebührenverzeichnis der Landwirtschaftskammer) https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mfe/Geb%C3%BChrenverzeichnisse/Allgemeines_Geb%C3%BChrenverzeichnis.html
Sachsen	https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis
Sachsen-Anhalt	https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-GebOST2012rahmen
Schleswig-Holstein	https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IV/Service/GVOBl/GVOBl/2018/gvobl_18_2018.pdf https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/VB-SH-AD-GVBl2023-5-176
Thüringen	https://landesrecht.thueringen.de/perma?a=VwKostOMBV_TH

© BVL, 27. August 2026

9. Bereich Ökologischer Landbau (Art. 1 Abs. 2 lit. i Verordnung (EU) 2017/625)

9.1 Einführung

Zur Sicherstellung der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften von den zertifizierungspflichtigen Unternehmen im ökologischen Landbau gab es am 31.12.2025 in Deutschland 20 staatlich zugelassene, akkreditierte und überwachte private Kontrollstellen (siehe Tabelle 9- 1: Liste der Kontrollstellen). Die Kontrollstellen führen die Kontrolle, Bewertung und Zertifizierung der zertifizierungspflichtigen Unternehmen gemäß den rechtlichen Vorgaben der VO (EU) 2018/848 und ihrer Durchführungsregelungen sowie der VO (EU) 2017/625 (Official Control Regulation, OCR) durch.

Tab. 9- 1: Liste der Kontrollstellen

Codenummer	Name der Kontrollstelle
DE-ÖKO-001	Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH
DE-ÖKO-003	LACON GmbH
DE-ÖKO-005	Ecocert Deutschland GmbH
DE-ÖKO-006	ABCERT AG
DE-ÖKO-007	Prüfgesellschaft ökologischer Landbau mbH
DE-ÖKO-009	LC Landwirtschafts-Consulting GmbH
DE-ÖKO-012	AGRECO R.F.GÖDERZ GmbH
DE-ÖKO-013	QC&I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen GmbH
DE-ÖKO-021	Grünstempel® - Ökoprüfstelle e.V. EU-Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
DE-ÖKO-022	Kontrollgesellschaft ökologischer Landbau mbH
DE-ÖKO-034	Fachgesellschaft ÖKO-Kontrolle mbH
DE-ÖKO-037	ÖkoP Zertifizierungs GmbH
DE-ÖKO-039	GfRS - Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH
DE-ÖKO-044	Eurofins ARS Probata GmbH
DE-ÖKO-060	QAL GmbH Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft
DE-ÖKO-064	ABCG Agrar-Beratungs- und Controll GmbH
DE-ÖKO-070	Control Union Certifications Germany GmbH
DE-ÖKO-071	Milchprüfring Baden-Württemberg - Gesellschaft für Dienstleistungen in der Milchwirtschaft mbH
DE-ÖKO-072	GSCI Services GmbH
DE-ÖKO-073	Bio-Kontroll Institut GmbH

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist gemäß § 2 Abs. 2 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) u. a. zuständig für die Zulassung der Kontrollstellen, den Entzug der Zulassung, die Erteilung der Codenummer an die Kontrollstellen, die Durchführung des jährlichen Audits im Rahmen der Überwachung der Kontrollstellen sowie gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG-DV) für die Zulassung von Kontrollstellenpersonal. Im Jahr 2025 wurden keine Kontrollstellen neu zugelassen und keiner Kontrollstelle die Zulassung entzogen. Das jährliche BLE-Audit wurde bei allen 20 Kontrollstellen für das Jahr 2025 durchgeführt.

© BVL, 27. August 2026

Die Durchführung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau fällt gemäß § 2 Abs. 1 ÖLG bis auf ausdrücklich geregelte Ausnahmen in die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Seitdem das Kontrollsystem für Importe ökologischer Erzeugnisse aus Drittländern zum 01.01.2022 neu strukturiert wurde, werden die Importkontrollen (u. a. Warenuntersuchungen, Nämlichkeitskontrollen und Dokumentenprüfungen) von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) ist als ein ständiges Arbeitsgremium der Agrarministerkonferenz (AMK) zuständig für die Auslegung und Konkretisierung der Vorgaben für die ökologische Produktion und für die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen gemäß der VO (EU) 2018/848, des ÖLG, sowie der darauf beruhenden Rechtsregelung. Die LÖK dient der Abstimmung und Kommunikation zwischen den obersten Behörden der Länder, den zuständigen Behörden der Länder und den zuständigen Bundesbehörden.

Im Jahr 2025 hat die LÖK zwei Mal und der Ständige Ausschuss der LÖK drei Mal getagt. Die Sitzungen fanden entweder als Hybrid-Veranstaltung oder als Videokonferenz statt. Die Landesbehörden haben ein untereinander harmonisiertes System zur Überwachung der Kontrollstellen etabliert. Durch die planmäßige und anlassbezogene Anwendung von Überwachungsmethoden (u. a. Einsichtnahme in Kontrollunterlagen und Begleitung von Kontrollen) wird die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen gewährleistet.

Mitteilungspflichten und Verfahren für den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten im Kontrollsystem sind in§ 4, § 5, § 8 Abs. 1 und in § 9 ÖLG sowie § 2, § 12 Abs. 1, § 17 Abs. 4 und §20 ÖLG-DV definiert. Die Zulassung von Kontrollstellen ist in § 4 ÖLG und § 3 bis § 21 ÖLG-DV definiert.

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau fordern mindestens einmal jährlich eine Überprüfung jedes dem Kontrollverfahren unterstehenden, zertifizierungspflichtigen Unternehmens sowie einen Mindestprozentsatz von zehn Prozent an zusätzlichen Kontrollen sowie an Kontrollen ohne Vorankündigung und einen Mindestprozentsatz von fünf Prozent an entnommenen Proben. Bei Unternehmergruppen (UnG) müssen zwei Prozent der Mitglieder von Kontrollstellen beprobt werden und es müssen fünf Prozent Nachinspektionen bei Unternehmern einer Unternehmergruppe durchgeführt werden (jedoch nicht weniger als zehn Mitglieder) Art. 38 Abs. 3 und 4 der VO (EU) 2018/848, Art. 7 der DVO (EU) 2021/279).

Die Kontrollstellen führen jährlich eine Risikoanalyse der bei ihnen unter Vertrag stehenden Unternehmen durch (Art. 40 Abs. 1 lit. a Ziffer i der VO (EU) 2018/848). Auf Grundlage dieser Risikoanalyse werden die Unternehmen für zusätzliche- und unangekündigte Kontrollen sowie für Probenahmen ausgewählt. In konkreten Verdachtsfällen und zusätzlich zu im Fall eines Verstoßes festgelegten Maßnahmen können weitere Kontrollen und kostenpflichtige Nachkontrollen stattfinden. Diese Nachkontrollen werden überwiegend kurzfristig und unangekündigt durchgeführt.

Die VO (EU) 2018/848 ermöglicht auch in der EU die Zertifizierung von Unternehmergruppen. In Deutschland wurde diese Möglichkeit bis zum 31.12.2025 einmal in Anspruch genommen.

Etwaige auftretende Nichterfüllung der Vorschriften durch einzelne Kontrollstellen wurden im Rahmen der Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder und der BLE festgestellt und durch entsprechende Maßnahmen behoben. Beispiele dafür sind intensive Gespräche zwischen Behörden und Kontrollstellen (über Videokonferenz oder Einladungen zum persönlichen Gespräch), Empfehlungen für Nachschulungen von Mitarbeitenden und vertiefte Überprüfungen der Kontrollstellen, wie z. B. Aufforderung zur Stellungnahme der Kontrollstellenleitung, Aufforderung zur Übersendung aktualisierter und/oder korrekter Unterlagen (z. B. Maßnahmenplan mit Umsetzungsnachweis).

Im MNKP 2022-2026 wurden strategische und operative Ziele für den Bereich Öko-Landbau definiert, an deren Umsetzung im Jahr 2025 weiter gearbeitet wurde. Einzelne Punkte konnten bereits erfolgreich abgeschlossen werden. Im Folgenden wird die Umsetzung der einzelnen Ziele zusammenfassend aus allen Bundesländern im Jahr 2025 berichtet.

© BVL, 27. August 2026

<u>Strategisches Ziel 1 (Kontrollsystem):</u> Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen und Weiterentwicklung der Qualitätsmanagement- und Auditsysteme

Tab. 9- 2: operative Ziele und Umsetzung zum strategischen Ziel 1

Operatives Ziel	Umsetzung / Zielerreichung
<u>Operatives Ziel I:</u> Bundesweite Harmonisierung der Verfahren und Regelungen, die die Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten im Bereich der ökologischen Produktion gewährleisten: 1. Anpassung der QM-Systeme der Länder und der Kontrollstellen an die neue Verordnung (EU) 2018/848 und an die Änderungen des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG): • Evaluierung der bestehenden Verfahren und Regelungen, Prüfung und Auswertung durch die Arbeitsgemeinschaft QM • Erarbeitung von Vorschlägen für harmonisierte Regelungen und Verfahrensabläufe • Fortsetzung der permanenten Arbeitsgemeinschaft QM, in die die temporäre Arbeitsgemeinschaft MNKP integriert wird 2. Evaluierung der von den Kontrollstellen durchzuführenden risikobasierten Kontrollen nach den Vorgaben des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a (i) der Verordnung (EU) 2018/848 und darauf aufbauende Harmonisierung und Weiterentwicklung dieser Kontrollen.	• Länderübergreifender Aufbau des QM-Systems bzw. Weiterentwicklung bestehender Systeme an die Verordnung (EU) 2018/848 • verstärkte Visualisierung aller Prozesse • Etablierung von Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten im Bereich der ökologischen Produktion • Durch die Durchführung von internen Audits werden Abläufe und Prozesse kontinuierliche verbessert • Das Portfolio an Verfahrensanweisungen aus dem Bereich der ökologischen Produktion wird kontinuierlich erweitert. Als Basis dienen stets bestehende QM-Dokumente (wie z.B. die im Rahmen der LÖK beschlossene Verfahrensanweisungen) • Die Zusammenarbeit sowie der laufende Austausch auf Länderebene, Kontrollstellen, DAkkS und Bundesbehörden erfolgen durch fortlaufende Gremienarbeit im Bereich Evaluierung der Verfahren, Erarbeitung von harmonisierten Regelungen (der Arbeitsgemeinschaften, LÖK und Ständiger Ausschuss) • Information und Unterstützung der Audits (BLE) von Kontrollstellen durch Meldung eigener Erkenntnisse aus der Überwachungstätigkeit (z.B. Witness-Audits) • Witness-Audits werden nach Risikoparametern durchgeführt. Die Verfahrensanweisungen dafür werden laufend überarbeitet • Die Überwachung der Öko-Kontrollstellen erfolgt im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht (jährliche Überwachungsplanung), insbesondere durch Witness-Audits. Dabei wird geprüft, ob das Personal der Kontrollstellen über das erforderliche Fachwissen sowie über fundierte Kenntnisse der den ökologischen Status beeinträchtigenden Risikofaktoren verfügt

© BVL, 27. August 2026

Operatives Ziel II: Aufbau eines Kontrollverfahrens und Sicherstellung der Überprüfung von Unternehmern, die vom Besitz eines Zertifikates gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 befreit sind: • Etablierung eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Kontrollverfahrens	• Einrichtung eines Kontrollverfahrens für die Überwachung und Meldung von Unternehmen, die von der Zertifizierung bzw. Meldepflicht befreit sind • Die Etablierung eines zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Kontrollverfahren ist im Aufbau • Weiterentwicklung von Kontrollabläufen • Kontinuierliche Erweiterung des Verzeichnisses, Information betroffener Unternehmen

Strategisches Ziel 2 (Import): Verbesserung der Wirksamkeit der amtlichen Einfuhrkontrollen bei Erzeugnissen aus Drittländern, die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet sind

Tab. 9- 3: operatives Ziel und Umsetzung zum strategischen Ziel 2

Operatives Ziel	Umsetzung / Zielerreichung
Operatives Ziel I: Anpassung des bisherigen Öko-Importverfahrens an die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 und der Verordnung (EU) 2018/848: • Etablierung eines eigenen Bund-Länder-Arbeitskreises zur Neustrukturierung der Öko-Importkontrollen und Optimierung der Verfahrensabläufe, u.a. durch Einführung des E-Siegels	• Ein Kontrollverfahren zu den Einfuhren ist eingerichtet, Importkontrollen erfolgen durch die zuständigen Behörden der Länder • In regelmäßige Sitzungen der Import AG und anderen Arbeitskreisen werden die Verfahrensabläufe der Öko-Importkontrollen stets optimiert und die Wirksamkeit amtlicher Kontrollen überprüft: Überprüft wird u.a.: o dass Import-Sendungen aus Drittländern einer entsprechenden ökorechtlichen Prüfung bei Eingang in die EU unterzogen werden (Dokumentenkontrolle, ggfs. Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen) o dass eine fachliche Zusammenarbeit mit den für die sanitären und phytosanitären Kontrollen zuständigen Stellen erfolgt o dass die Abwicklung über die von der EU bereitgestellte Plattform TRACES NT (Trade Control and Expert System) erfolgt • Die Verfahrensanweisung samt Checklisten zu Öko-Importen wurde evaluiert und erweitert • Das E-Siegel wurde eingeführt und die Nutzung und Handhabung wurde etabliert

© BVL, 27. August 2026

Strategisches Ziel 3 (Unregelmäßigkeiten / Food Fraud): Verbesserung in der Bearbeitung von Unregelmäßigkeiten und Bekämpfung von Irreführung und Täuschung im Öko-Bereich

Tab. 9- 4: operative Ziele und Umsetzung zum strategischen Ziel 3

Operatives Ziel	Umsetzung / Zielerreichung
Operatives Ziel I: Verbesserungen in der länderinternen und in der länderübergreifenden Zusammenarbeit in Bezug auf Unregelmäßigkeiten und Lebensmittelkriminalität und Harmonisierung der Abläufe	• Alle Verstöße werden der jeweils zuständigen Behörde übermittelt • Verbesserung der länderübergreifenden Zusammenarbeit in Bezug auf Unregelmäßigkeiten und Lebensmittelkriminalität und Harmonisierung der Abläufe ist durch Wissens- und Informationstransfer im Rahmen der Teilnahme an der AG Bio-Importe sowie länderübergreifenden Zusammenarbeit bei Verdachtsfällen (Task Forces) erfolgt • Das EU-Öko-Recht ist Bestandteil der Ausbildung des Personals der Lebensmittelkontrolle; in diesem Rahmen werden Kenntnisse vermittelt, um Täuschungen erkennen und der zuständigen Behörde melden zu können: Fortbildung z.B. durch Teilnahme an dem interdisziplinären Workshop zum Thema Lebensmittelkriminalität, BTSF (Better Training for Safer Food) • Innerhalb der Bundesländer sind teilweise Änderungen der Zuständigkeiten (Zentralisierung) und eine Reorganisation der Meldeabläufe zu Food-Fraud-Fällen geplant
Operatives Ziel II: Jedes Bundesland hat für den Kontrollbereich Ökolandbau einen Notfallplan bzw. einen eigenen Beitrag/Teil im Notfallplan eines anderen Kontrollbereichs gemäß Art. 5 i) der Verordnung (EU) 2017/625	• Eine AG zur länderübergreifenden Erarbeitung und Abstimmung eines Notfallplans ist eingerichtet: der Notfallplan unterliegt einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess • Ein Notfallplan liegt in den Bereichen Futtermittel und Lebensmittel vor und kann auch bei einem Notfall im Bereich Öko angewendet werden; es erfolgt ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess

9.2 Maßnahmen der zuständigen Behörde im Berichtsjahr, um die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen durch die Kontrollstellen sicherzustellen

9.2.1 Neue/aktualisierte nationale Rechtsvorschriften

Im Jahr 2024 gab es keine neuen/aktualisierten nationalen Rechtsvorschriften. Es wurden jedoch folgende Beschlüsse von dem Arbeitsgremium Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) gefasst:

- Insgesamt 13 LÖK- Beschlüsse für AHV Unternehmen/ Kontrolle der AHV Unternehmen
- LÖK-Beschluss für die Hochstufung von bestimmten Sortengruppen auf KAT I ab 01.09.2025
- LÖK-Beschluss für langsam wachsende Geflügelrassen mit einer Liste der Rassen, die festgelegt wurde
- LÖK-Beschluss zu Dokumenten der AG QM
- LÖK-Beschluss zur Verabschiedung Grundsatzdokumente zur Arbeit der AG QM Behörden
- LÖK-Beschluss zu FiBL-Biogaszusätze- Orientierungskatalog
- LÖK-Beschluss zur Erteilung von Zugangsrechten für Unternehmen, welche für den Tätigkeitsbereich der Einfuhr und ersten Empfang ins Kontrollverfahren einbezogen sind und Benutzer zum Datenbanksystem TRACES NT durch die zuständigen Kontrollstellen
- LÖK-Beschluss zu Verfahrensanweisung der LÖK „Pflanzenvermehrungsmaterial – Verfahrensanweisung für die Erstellung von Verzeichnissen gemäß Anhang II Teil I Nr. 1.8.5 der VO (EU)

© BVL, 27. August 2026

2018/848
- LÖK-Beschluss zu Begrifflichkeiten der Datenbank OrganicXlivestock

9.2.2 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren

- Weiterentwicklung der Datenbank OrganicXseeds
- Weiterentwicklung der Importkontrollen durch die zuständigen Behörden der Länder
- Etablierung eines Kontrollsystems für Unternehmen, die gemäß Art. 35 Abs. 8 VO (EU) 2018/848 i.V.m. § 3 Abs. 2 ÖLG nicht der Zertifizierungspflicht, jedoch der Meldepflicht unterliegen

9.2.3 Fortbildungsmaßnahmen

Das Personal der zuständigen Behörden und der Kontrollstellen wurden im Jahr 2025 in verschiedenen Veranstaltungen geschult und weitergebildet (Aufzählung nicht abschließend, Punkte von einzelnen Landesbehörden genannt):

- Teilnahme an Fachmessen
- Schulung Europäisches Recht
- Teilnahme Veranstaltung „Vorstellung des Vademecums on official investigation in organic products“
- Unterstützung der Justus-Liebig-Universität Gießen beim Modul "Öko-Kontrolle und Zertifizierung"
- Teilnahme am Lehrgang zur Vermittlung von Grundqualifikationen gemäß § 16 Absatz 2 ÖLG-DV
- Fortbildungsveranstaltungen, u.a. zu Food Fraud und Lebensmittelkriminalität (Anti-Fraud-Initiative)
- International Food Fraud Conference Berlin 2025
- BTSF - Seminar ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
- BTSF - Seminar HACCP
- Ökokontrolleure Lehrgang zur Ökokontrolle bei Kontrollstellen/Überwachung
- Fortbildung zu dem Thema Veterinär- und Einfuhramt
- Fortbildung zu dem Thema Pflanzengesundheitskontrolle
- Interne Traces/Importschulung

Ebenso schulten Landesbehörden Kontrollstellenpersonal zu Fachthemen mithilfe verschiedener Maßnahmen:

- Vorträge und Beiträge bei Schulungsveranstaltungen der Öko-Kontrollstellen
- Besprechungen der Landesbehörden mit den einzelnen Kontrollstellen bzw. Kontrollstellenleitern
- Austausch mit den Kontrollstellen zu konkreten Fällen
- Rund-/Hinweisschreiben und Mitteilungen

9.2.4 Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen oder Neuzuweisung vorhandener Ressourcen nach Überprüfung der Prioritäten

Die Personalressourcen sind landesspezifisch geregelt. Eine landesspezifische Übersicht wird im Mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) der Bundesrepublik Deutschland dargestellt.

9.2.5 Spezielle Kontrollinitiativen

Die folgenden Punkte beziehen sich jeweils auf die Mitteilungen einzelner Landesbehörden:

- Überprüfung Internetpräsenz Futtermittelhändler
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Kontrollstellen zur Überwachung der Schulungsinhalte für Kontrollierende

© BVL, 27. August 2026

- Durchführung von Kontrollen im stationären Lebensmitteleinzelhandel unter anderem auch Discounter mit dem Schwerpunkt Kennzeichnung
- In konkreten Fällen Identifikation von in OFIS potentiell auffälligen Unternehmen (aufgrund der Vielzahl von gemeldeten Rückständen) und Durchführung von Kontrollbegleitungen
- Die fachlichen Schwerpunkte bei der Planung der Review-Audits: im Berichtsjahr 2025: Weinbau, Auslaufkontrollen (Risikobetriebe aus Vorjahr), Weidegang (Schafe, Ziegen), Auslauf (Bullen), Betriebe mit Ausnahmegenehmigungen (Eingriffe bei Tieren), Molkereien
- Weiterführung des Austauschs zu Verdachtsfällen im Bereich Import

9.2.6 Änderung in der Organisation oder im Management der zuständigen Behörden

Die folgenden Punkte beziehen sich jeweils auf einzelne Landesbehörden:

- Teilung der Behörde LANUV in LANUK und LAVE. Ehemaliges Sachgebiet "Ökolandbau" wurde nun organisatorisch eine Ebene höher als eigener Fachbereich "ökologischer Agrarmarkt" im LAVE etabliert

9.2.7 Sonstiges

- Fortführung der LÖK-AG Importe zur Bearbeitung von Fragestellungen zu den Themenbereichen Import, TRACES, Grenzkontrollstellen
- Orientierungshilfen und Informationen für Unternehmen:
    - Auf dem zentralen Informationsportal www.oekolandbau.de gibt es ein breit gefächertes Informationsangebot zum ökologischen Landbau (aktuelle Nachrichten sowie fachspezifische Orientierungshilfen) für verschiedene Zielgruppen, u. a. für die Bereiche Landwirtschaft, Verarbeitung, Handel und Bio-Außer-Haus-Verpflegung
    - Das Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖL) veröffentlicht Informationen zu laufenden und abgeschlossenen Forschungsprojekten

9.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Der MNKP wird gemäß Art. 111 Abs. 2 der OCR jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Im Vergleich zur Fassung des Vorjahres wurden kleinere Anpassungen an der Formatierung vorgenommen.

9.4 Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625

Die Kontrollen im Ökolandbau werden von staatlich zugelassenen privaten Kontrollstellen durchgeführt. Diese Kontrollstellen erheben Gebühren, die nicht veröffentlicht werden.

© BVL, 27. August 2026

10. Bereich Geoschutz/EU-Qualitätszeichen – Die Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „garantiert traditionelle Spezialität“ und die entsprechende Kennzeichnung der Erzeugnisse (Art. 1 Abs. 2 lit. j Verordnung (EU) 2017/625)

10.1 Einführung

Die Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g.U.), „geschützte geografische Angabe“ (g.g.A.) oder „garantiert traditionelle Spezialität“ (g.t.S.) bei Agrarprodukten einschließlich Lebensmitteln, sowie geografische Angaben bei Spirituosen bemessen einem Produkt besondere Qualitätseigenschaften zu, die in Produktspezifikationen definiert sind. Durch die besonderen Qualitätseigenschaften von Produkten mit geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten wird dem Verbraucher ein Mehrwert durch entsprechende Kennzeichnung verdeutlicht. Dieser Mehrwert kann dann glaubwürdig dargestellt werden, wenn Qualitätsregelungen im Rahmen amtlicher Kontrollen überwacht werden und dieses System von Kontrollen auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen hinsichtlich seiner Wirksamkeit regelmäßig überprüft wird. Auch sind redliche Hersteller vor unlauteren Praktiken wie Nachahmung, Anlehnung oder unrechtmäßige Verwendung einer geschützten Bezeichnung zu bewahren. Um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und geistiges Eigentum zu schützen, sind nicht spezifikationskonforme Herstellungs- und Vermarktungspraktiken zu identifizieren und abzustellen.

10.1.1 Benennung der zuständigen Behörde

Der vorliegende Report berichtet zusammenfassend über die amtlichen Kontrollen aus den Ländern gem. Art. 39, Art. 41 und Art. 42 für g.g.A., g.U. und geografische Angaben bei Spirituosen sowie Art. 72 und Art. 73 für g.t.S. der VO (EU) 2024/1143 (amtl. Kontrollen der Einhaltung der Produktspezifikation sowie Überprüfung der Verwendung von geografischen Angaben auf dem Markt und Durchsetzung, soweit diese den Bestimmungen gemäß VO (EU) 2017/625 unterliegen).

10.1.2 Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation nach Art. 39 und Art. 72 der VO (EU) 2024/1143 (amtliche Herstellungskontrolle Agrargeoschutz)

Die Überprüfung der Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit der Produktspezifikation gem. Art. 38 Abs. 2 lit. a) und Art. 72 Abs. 1 lit. a) sowie Art. 39 und Art. 72 der VO (EU) 2024/1143 in Verbindung mit Art. 3 Ziffer 5 (beauftragte Stelle) und Art 4 der VO (EU) 2017/625 wird in den Bundesländern durch die zuständigen Behörden umgesetzt. Ferner können bestimmte Aufgaben der amtlichen Herstellungskontrolle Agrargeoschutz nach Art. 29 der VO (EU) 2017/625 durch eine oder mehrere beauftragte Kontrollstellen nach Art. 41 und Art. 73 der VO (EU) 2024/1143 wahrgenommen werden.

10.1.3 Beauftragung von privaten Kontrollstellen

Eine Voraussetzung für eine Übertragung amtlicher Herstellungskontrollen Agrargeoschutz auf private Kontrollstellen ist deren Akkreditierung nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 durch die bundesweit zuständige Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS). Eine Beauftragung von privaten Kontrollstellen erfolgt durch die zuständigen Länderbehörden. Die Überwachung von beauftragen Kontrollstellen erfolgt unter Einhaltung der Bedingungen von Art. 12 und Art. 33 der VO (EU) 2017/625 durch die zuständige Behörde in der Regel durch Office-, Review- und Witnessaudits. Bei Abweichungen im Rahmen der Überwachung werden prozessbezogene Maßnahmenkataloge für Kontrollstellen festgelegt und Maßnahmen zur Abhilfe durch die zuständigen Behörden

© BVL, 27. August 2026

angesetzt.

10.1.4 Durchführung der Überprüfung der Verwendung von geografischen Angaben auf dem Markt und Durchsetzung

Die Überprüfung der Verwendung der geografischen Angaben auf dem Markt, einschließlich auf Online-Benutzeroberflächen, zum Schutz gegen Missbrauch i.S.d. Art. 26 für g.U., g.g.A. und geografische Angaben bei Spirituosen zuzüglich Art. 68 für g.t.S. (VO (EU) 2024/1143) sowie gemäß Art. 38 Absatz 2 b und Art. 72 Absatz 1 b der VO (EU) 2024/1143 i.V.m. VO (EU) 2017/625 wird durch die zuständigen Länderbehörden regelmäßig, risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit umgesetzt.

Basis für die amtliche Marktkontrolle Agrargeoschutz ist ein Kontrollkonzept auf Grundlage einer regelmäßig aktualisierten Risikoeinstufung von Geoschutzprodukten durch eine Gewichtung von fünf wesentlichen Kontrollparametern.

Die amtlichen Marktkontrollen Agrargeoschutz auf dem Markt werden in den Bundesländern in enger Kooperation mit den lebensmittelüberwachenden Behörden unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Art. 26 der VO (EU) 2017/625 durchgeführt.

10.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen und deren Ergebnisse

10.2.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften durch die Unternehmer gemäß Art. 138 Abs. 2 und Art. 139 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2a)

Betriebe, die Produkte mit einem geschützten Namen herstellen, müssen nachweisen, dass innerhalb der Produktion die Produktspezifikation eingehalten wird. Die zuständige Behörde oder eine beauftragte Kontrollstelle führt produktbezogene, systematische Kontrollen durch.

Sofern Kontrollstellen beauftragt sind, erteilt die systemgebende Behörde Vorgaben für Prüfkriterien sowie grundsätzliche Sanktionsvorgaben und ggf. stufenweise Sanktionsmaßnahmen, um einen kohärenten Maßnahmenansatz zu gewährleisten (Art. 138 Abs.1). Um die Wirksamkeit, der von den Kontrollstellen durchgeführten Kontrollen zu überprüfen, werden Audits mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt: Bewertung interner Audits zur Kontrollumsetzung, Schulungsmaßnahmen, systematische Anwendung der Kontrollvorgaben, sowie Angemessenheit der angesetzten Maßnahmen.

Wird von Lebensmittelunternehmen auf dem Markt gegen die Schutzbestimmungen nach Art. 26 und Art. 68 der VO (EU) 2024/1143 (Schutz des eingetragenen Namens) verstoßen, wird nach den Vorgaben des Markengesetzes (MarkenG), des Lebensmittelspezialitätengesetzes (LSpG) sowie des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sanktioniert.

10.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung des wirksamen Betriebs der amtlichen Kontrolldienste gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/625 (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2b)

Zuständige Behörden legen für die Herstellungskontrolle Agrargeoschutz das Kontrollsystem und die zu dokumentierenden Verfahren fest.

© BVL, 27. August 2026

Im Rahmen der Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Herstellungskontrolle Agrargeoschutz auf Kontrollstellen werden die beauftragten Tätigkeiten beschrieben und Verfahren festgelegt. Ferner wird hierbei die Einhaltung der Vorgabe zur Unparteilichkeit, Neutralität und Objektivität auf Kontroll- und Führungsebene überprüft.

Der für Kontrollen erforderliche Zugang zu Betriebsgeländen, Lagern, Transportvorrichtungen und Produktionseinheiten ist für alle Bereiche im Markengesetz, sowie im Lebensmittelspezialitätengesetz geregelt.

10.2.3 Wesentliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Funktionierens der amtlichen Kontrolldienste (Vgl. Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c)

Zu weiteren nachfolgend nicht benannten Maßnahmen (nach Leitlinie 2021/C 71/01 Kapitel 9, Teil I Nr. 2c) gibt es für das Berichtsjahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen.

10.2.3.1 Neue, aktualisierte oder überarbeitete Kontrollverfahren

Für den Bereich der Spirituosen mit geografischen Angaben wurde damit begonnen, ein bundesweit anwendbares Kontrollkonzept zu erstellen, das allen Bundesländern zur Verfügung gestellt wird. Hierzu sollen für die amtliche Herstellungskontrollen Agrargeoschutz zunächst einheitliche Kontrollhilfen für die geschützten Spirituosen, die im gesamten Bundesgebiet hergestellt werden können, erarbeitet werden.

Für den risikobasierten Ansatz der amtlichen Marktkontrolle Agrargeoschutz wurde das Kontrollkonzept auf der Grundlage einer Risikoeinstufung von Geoschutzprodukten mit fünf gewichteten Parametern im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Agrargeoschutz (LAG Agrargeoschutz) weiterentwickelt. Hierbei wird das Produktrisiko anhand verschiedener Parameter (wie z.B. dem wirtschaftlichen Anreiz, Weiterverarbeitung, Vertriebsweg) bewertet und das Produkt in eine Risikokategorie eingestuft. Hieraus ergibt sich das Fälschungs- bzw. Nachahmungsrisiko als Grundlage für eine risikoorientierte Marktüberwachung.

10.2.3.2 Schulungsinitiativen

Schulungen werden durch die EU mittels des Schulungsprogramms „Better Training for Safer Food“ (BTSF) für das verantwortliche Personal der EU-Mitgliedstaaten durchgeführt.

10.3 Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Der MNKP ist im Hinblick auf die Laufzeit 2022-2026 umfassend novelliert worden und am 20.12.2022 vom BVL unter dem Link mnkp_2022-2026.pdf (bund.de) veröffentlicht worden und wird laufend aktualisiert.

10.4 Link zu der Website der zuständigen Behörde mit den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gem. Art. 85 Abs. 2 der VO (EU) 2017/625

Bundesland	**Link**
Baden-Württemberg	Keine Gebühren
Bayern	Keine Gebühren:

© BVL, 27. August 2026

	Die Herstellerkontrollen Geoschutz werden durch private Kontrollstellen durchgeführt. Für die Durchführung der Marktkontrollen Geoschutz fallen keine Gebühren an, sofern kein Verstoß festgestellt wird.
Berlin	Keine Gebühren
Brandenburg	Keine Gebühren
Bremen	https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/gebuehren-und-beitraege/gebuehrenhandbuch-8895 (siehe B07: Gesundheits-Kostenverordnung)
Hamburg	https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-GebGHA1986V6P6 https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-VerbrSchGebOHAV3P1
Hessen	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-NNLHE00005172NN00000000006 (Anlage zu § 1)
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e9dbdc78-afe7-3bac-bbd2-33f54f9e2646 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/666ea4ba-b5d0-3997-8020-44185b06f6e2
Nordrhein-Westfalen	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=40702407021322481 27
Rheinland-Pfalz	https://service.rlp.de/behoerdenverzeichnis?nodeId=200725006#start
Saarland	
Sachsen	Keine Gebühren
Sachsen-Anhalt	Keine Gebühren: Die Herstellerkontrollen Geoschutz für Bereich Lebensmittel werden durch private Kontrollstellen durchgeführt. Für die Durchführung der Marktkontrollen Geoschutz fallen keine Gebühren an.
Schleswig-Holstein	https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheit-verbraucherschutz/verbraucherschutz/Service/Gebuehren/documents/Gebuehren.html
Thüringen	Für den Bereich Agrarprodukte und Lebensmittel werden die Herstellungskontrollen auf Basis privatrechtlicher Kontrollverträge durchgeführt. Für die Durchführung der Marktkontrollen fallen keine Gebühren an.

© BVL, 27. August 2026